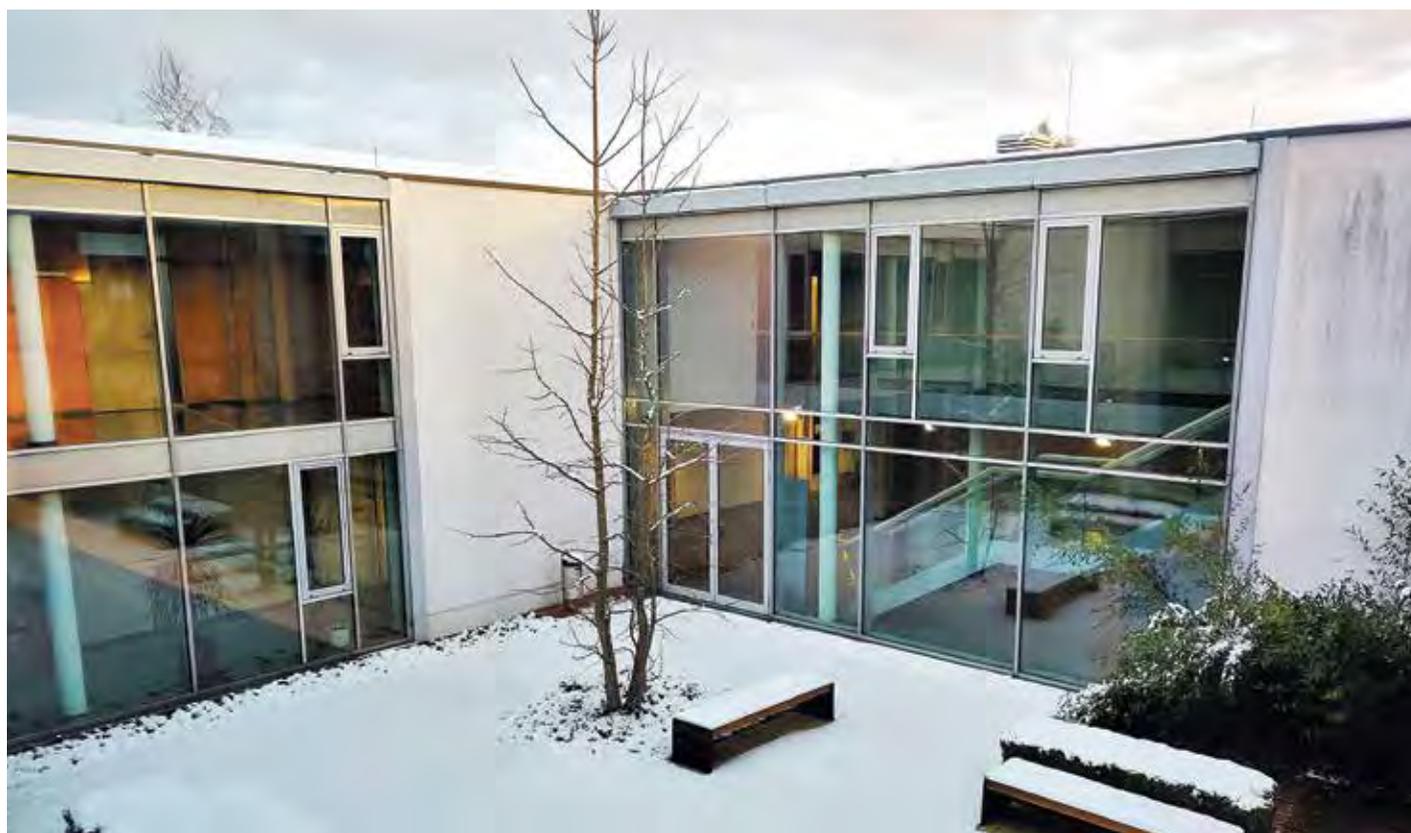


# AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



## AMTLICHER TEIL

### Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2023.....	2	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Parsteinsee .....	21
Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2023 .....	3	Hinweis zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen .....	21
Richtlinie der Gemeinde Britz zur Förderung der örtlichen Vereine .....	4	Hinweis zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Parsteinsee ....	21
Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz .....	5	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27. Oktober 2022.....	21
Hallenordnung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz.....	16	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 15. November 2022.....	22
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Britz.....	17	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 13. Oktober 2022.....	22
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Chorin .....	17	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 23. November 2022.....	23
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Hohenfinow .....	18	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 14. November 2022 ....	24
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Liepe.....	18	Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Verfahrensteilgebiet Süd I Verf.-Nr.: 5-002-R.....	24
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.....	19	Bekanntmachung der Bekanntmachungen der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen .....	25
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Niederfinow .....	19	Information der Jagdgenossenschaft Chorin: Auszahlung des Reinertrages.....	26
Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Stadt Oderberg.....	20		

**IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg**

**Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen:** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
 Werftstraße 2, 10557 Berlin  
 Telefon: (030) 28 09 93 45  
 E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

**Verantwortlich für den Gesamthalt:** Ines Thomas  
 (V. i. S. d. P.)

**Herausgeber für den amtlichen Teil:** Amt Britz-Chorin-Oderberg  
 Der Amtsdirektor  
 Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
 Telefon: (03334) 4576-0  
 Telefax: (03334) 4576-50

**Bezugsmöglichkeiten:**  
 Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

**I. AMTLICHER TEIL**

**Haushaltssatzung  
 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. LS-033/2022 der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 15.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.148.023 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.073.454 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.294.912 EUR
Auszahlungen auf	2.156.427 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.929.268 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.751.465 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	200.614 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	181.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	165.030 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	223.062 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 256 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 323 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

*Britz, den 16. November 2022*

*Jörg Matthes  
 Amtsdirektor*

## Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2023

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2023 nehmen.

Britz, den 16.11.2022

Jörg Matthes  
Amdirektor

## Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVeO wird nach Beschluss Nr. OD-058/2022 der Stadtverordnetenversammlung Oderberg vom 23.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.383.607 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.262.705 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.086.052 EUR
Auszahlungen auf	4.567.703 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.782.242 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.593.953 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	303.810 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	812.550 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	161.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Eigenanteilen für Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 304 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- Gewerbesteuer 323 v. H.

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.001,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 24.11.2022

Jörg Matthes  
Amdirektor

## Hinweis zur Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2023

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVeO während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2023 nehmen.

Britz, den 24.11.2022

Jörg Matthes  
Amdirektor

## Richtlinie der Gemeinde Britz zur Förderung der örtlichen Vereine (Vereinsförderrichtlinie)

Vom 29. November 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat folgende Richtlinie beschlossen:

Die Gemeinde Britz ist sich der Bedeutung ihrer Vereine im Hinblick auf deren Tätigkeiten für das Gemeinwesen bewusst und sieht es als ihre Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereinsarbeit zu fördern. Die Vereine tragen durch ihre sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten bedeutend zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde bei.

### § 1

#### Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Gemeinde Britz gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der Haushaltssatzung Zuwendungen zur Förderung der Vereine, die in ihrem Wirken regelmäßig das gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Zusammenleben der Dorfgemeinschaft fördern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde Britz auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Zuwendung der Gemeinde Britz erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und wird als Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Zuschusses in Höhe von maximal 600,00 Euro je Haushaltsjahr und je Verein gewährt.
- (4) Verein im Sinne dieser Richtlinie ist jeder im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Verein.
- (5) Vereine müssen ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gemeindegebiet haben.
- (6) Die Vorhaben der Vereine, die sich insbesondere mit Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen, werden in der Mittelvergabe bevorzugt, ebenso wie Maßnahmen und Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse.
- (7) Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung politischer Ziele gegründet wurden, fallen nicht unter diese Richtlinie.
- (8) Die Vereine sind bereit, sich aktiv und kostenfrei bei Veranstaltungen der Gemeinde Britz einzubringen.
- (9) Die Vereine sind verpflichtet in allen Publikationen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Maßnahme auf die Förderung durch die Gemeinde Britz hinzuweisen.
- (10) Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie wird der Zuschuss zurückgefordert.
- (11) Zuwendungen im Sinne der Doppelförderung (mehrfache Finanzierung desselben Zwecks) sind ausgeschlossen.

### § 2

#### Antrag

- (1) Anträge auf Zuwendungen für das Förderjahr sind jeweils zum 30. Juni des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen (Anlage 1). Nach dem Zeitpunkt eingereichte Anträge können nur nachrangig und nur berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag hat detaillierte Angaben zur beantragten Maßnahme zu enthalten. Dazu gehören der Zweck, Art und Umfang der Maßnahme und der Durchführungszeitraum.
- (3) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und ist in einem Finanzplan darzustellen.
- (4) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vollständig zu übergeben:
  1. Erstmalig eine Abschrift der Vereinssatzung, später nur eingetragene Änderungen
  2. Aktueller Auszug Vereinsregister

3. Kassenbericht des Vorjahres
4. Aktueller Bescheid des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid) bzw. bei Sportvereinen der Nachweis über die Mitgliedschaft im Landessportbund.
- (5) Bei Änderungen von Angaben der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände, wie Zweck, Art und Umfang der Maßnahme, Durchführungszeitraum und Finanzplan, ist unverzüglich ein Änderungsantrag zu stellen.
- (6) Mit der Antragstellung und Unterschrift des Vereinsvorsitzenden erkennt der Verein diese Förderrichtlinie als verbindlich an.

### § 3

#### Arten der Zuwendung

Die Arten der Zuwendung werden unterschieden in:

1. Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
2. Unterstützung von Veranstaltungen und Vereinsjubiläen,
3. Förderung von investiven Maßnahmen im Rahmen der Haushaltslage und
4. Zuschüsse zu Nutzungsentgelten (Betriebskosten, Mieten, Pachten).

### § 4

#### Förderverfahren

- (1) Wird eine Förderung gemäß § 3 beantragt, obliegt die Entscheidung über die Zuwendung und deren Höhe der Gemeindevertretung in Form eines Beschlusses.
- (2) Über die Gewährung einer Zuwendung erhält der Antragsteller nach Prüfung einen Bewilligungsbescheid der Gemeinde Britz vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg.
- (3) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage von Originalrechnungen. Diese erhält der Verein nach Prüfung zurück.
- (4) Auf einen Änderungsantrag vor Beginn der Maßnahme kann die Gemeinde einer Änderung des Ursprungsbescheides zustimmen.

### § 5

#### Verwendung der Fördermittel

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
- (2) Die Zuwendung ist zweckgebunden für die beantragte und bewilligte Maßnahme zu verwenden.
- (3) Die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sind zwingend einzuhalten.
- (4) Vorrangig sind Eigen-, Drittmittel und mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Mittel einzusetzen (zum Beispiel Spenden, Zuwendungen Dritter).
- (5) Die Übernahme von Restmitteln der Zuwendung in das Folgejahr kann auf Antragstellung bei der Gemeinde Britz bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt erstmals für Fördermaßnahmen im Haushaltsjahr 2024.
- (2) Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 16. März 2020 außer Kraft.

*Britz, den 29. November 2022*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

Anlage 1 zur Richtlinie der Gemeinde Britz zur Förderung der örtlichen Vereine: Antragsformular

1

Gemeinde Britz  
c/o Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Eisenwerkstraße 11  
16231 Britz

Tel. (0 33 34) 45 76 – 37  
Fax (0 33 34) 45 76 – 95 37

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
im Rahmen der Richtlinie der Gemeinde Britz  
zur Förderung der örtlichen Vereine  
(Vereinsförderrichtlinie)**

**1. Angaben des Antragstellers**

Name des Vereins

Unterschriftsberechtigter  
(Vorname, Name)

Postleitzahl, Ort

Straße und Nummer

Ansprechpartner  
(Vorname, Name)

Ansprechpartner  
(E-Mail, Telefonnummer)

**2. Bankverbindung des Antragstellers**

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

**3. Angaben zur Maßnahme**

Name des Projektes

Durchführungszeitraum

von

bis

Beantragte Zuwendung in Euro

---

**4. Beschreibung der Maßnahme (Zweck, Art, Umfang)**

---

---

**5. Gesamtfinanzierung der Maßnahme in Euro**

---

Gesamtkosten

abzüglich Leistungen Dritter  
(nicht öffentlich, zum Beispiel Sponsoren)

abzüglich Leistungen Dritter  
(öffentliche Mittel)

abzüglich Eigenmittel

Betrag der Zuwendung

Folgende Unterlagen werden mit dem Antrag übergeben

---

---

---

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag. Mir ist bekannt, dass ich unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen habe, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben könnten. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die zur Bearbeitung meines Antrages erhobenen Daten für statistische Zwecke im Verfahren in Dateien, Akten, Beschlüssen oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen genutzt und verarbeitet werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Stempel

# Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz

Vom 29. November 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in der Gemeinde Britz beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Schulsporthalle der „Max-Kienitz-Schule“ in Britz steht neben der Schule auch sporttreibenden Vereinen und Gruppierungen zur Durchführung des Sportbetriebs innerhalb des Schulbezirkes Britz zur Verfügung. Dabei haben die Belange der Schule und der Gemeinde Vorrang vor den Interessen der sporttreibenden Vereine und Gruppierungen zur Durchführung des Sportbetriebs.
- (2) Zu anderen als sportlichen Zwecken wird die Schulsporthalle nur in Ausnahmefällen und auf Antrag zur Verfügung gestellt. Ein derartiger Rechtsanspruch besteht nicht.

## § 2

### Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Schulsporthalle der „Max-Kienitz-Schule“ in Britz.

## § 3

### Nutzungsrecht und Nutzungszeiten

- (1) Die Schulsporthalle steht vorrangig dem Schulsport zur Verfügung.
- (2) An Schultagen ist eine außerschulische Nutzung der Schulsporthalle in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.
- (3) An den Wochenenden steht die Schulsporthalle in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
- (4) In den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen steht die Schulsporthalle nicht zur Verfügung.
- (5) Die Schulsporthalle wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen für die außerschulische sportliche Nutzung, insbesondere für den Übungsbetrieb der Sportvereine und für andere gemeinnützige Vereine sowie Organisationen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Schulsporthalle darf nur in Anwesenheit des Verantwortlichen bzw. des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs verantwortlich.

## § 4

### Zuständigkeit und Beantragung

- (1) Die Schulsporthalle wird von der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, verwaltet.
- (2) Anträge für regelmäßig wiederkehrende außerschulische sportliche Nutzung sind unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) bis zum 15. November eines Jahres für das Folgejahr zu stellen.
- (3) Die Vergabe erfolgt durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Anlage 2) zwischen der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, und dem jeweiligen Antragsteller. Dieser wird erst mit der Unterzeichnung wirksam.
- (4) Die fristgerechte Zahlung des Nutzungsentgeltes und die in der Vereinbarung festgelegten Termine (Anlage 2) sind einzuhalten. Eine Nichtbenutzung der Schulsporthalle entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (5) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen erteilte Auflagen verstoßen wird.
- (6) Vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten dürfen durch den Antragsteller

nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungen bzw. Nichtnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, unverzüglich mitzuteilen.

## § 5

### Entgeltpflicht

Die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in Trägerschaft der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, ist entgeltpflichtig, soweit diese Benutzungs- und Entgeltordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.

## § 6

### Nutzungsentgelt

- (1) Für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in Trägerschaft der Gemeinde Britz werden die folgenden Nutzungsentgelte ab dem Jahr 2024 berechnet.

#### Kategorie A

eingetragene Sportvereine und gemeinnützige Vereine innerhalb des Schulbezirkes der Gemeinde Britz

#### Kategorie B

nicht vereinsorganisierte Sportgruppen und private Nutzer innerhalb des Schulbezirkes der Gemeinde Britz

#### Kategorie C

organisierter Nachwuchsbereich (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) der eingetragenen Sportvereine und gemeinnützige Vereine innerhalb des Schulbezirkes der Gemeinde Britz

- (2) Im Einzelnen werden erhoben:

pro angefangene Stunde

Kategorie A ..... 4,00 Euro

Kategorie B ..... 10,00 Euro

Kategorie C ..... 0,00 Euro

- (3) Alle Nutzungsentgelte verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 7

### Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer ist dazu verpflichtet, sich vor jeder Nutzung der Schulsporthalle in das Hallenbuch mit Uhrzeit, Datum, Vereinsname und Unterschrift des Verantwortlichen einzutragen.
- (2) Die Schulsporthalle ist nach Beendigung jeder Nutzung ordnungsgemäß und in einem besenreinen Zustand zu verlassen.
- (3) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Nutzung die Beleuchtung ausgeschaltet, die Fenster, Türen und Wasserhähne geschlossen werden.
- (4) Dem Nutzer werden mit Erteilung des Nutzungsrechts Schlüssel für die Schulsporthalle ausgehändigt. Dies wird auf einem Übergabeprotokoll vermerkt. Die Schlüsselübergabe erfolgt personenbezogen und gegen eine Kautionshöhe von 50,00 Euro je Schlüssel durch die Amtsverwaltung. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Schlüssel nicht für Dritte zugänglich sind und sicher verwahrt werden. Weiterhin ist der Nutzer zur Sorgfalt im Umgang mit den bereitgestellten Schlüsseln verpflichtet. Bei Verlust haftet der Nutzer. Der Verlust ist der Amtsverwaltung umgehend mitzuteilen.
- (5) Die Nutzung muss von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines Verantwortlichen stehen, der für die Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt.

**§ 8****Nutzungsgrundsätze und Verhalten in der Sporthalle**

- (1) Die Sporthalle wird nach verbindlicher Maßgabe der in der Sporthalle ausgehängten Hallenordnung genutzt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Innenbereich der Sporthalle vor und nach jeder Nutzung auf sichtbare Gefahren zu untersuchen. Festgestellte Gefahren, Mängel oder Schäden sind dem Hausmeister der „Max-Kienitz-Schule“ in Britz unverzüglich anzuzeigen und im Hallenbuch entsprechend zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn Mängel oder Gefahren Vorkehrungen zum Schutz von Personen oder Sachen notwendig machen.
- (3) Die Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln. Eine nicht sportgerechte Nutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen und gegebenenfalls zu sichern.
- (4) Die Sportflächen in der Sporthalle dürfen nur in sauberen Sportschuhen, die mit einer hellen bzw. abriebfesten Sohle ausgestattet sind, betreten werden. Auch Besucher und Gäste dürfen den Sporthallenkomplex nur mit sauberen Turnschuhen betreten. Straßenschuhe sind verboten.
- (5) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind auf dem gesamten Schulgelände der „Max-Kienitz-Schule“ Britz verboten.
- (6) Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten ist nicht gestattet.
- (7) Haustiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgebracht werden.
- (8) Die Umkleieräume und sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten.
- (9) Die Nutzung der Sporthalle ist nur für den vertraglich vereinbarten Zweck gestattet.
- (10) Fundgegenstände sind beim Fundbüro des Amtes Britz-Chorin-Oderberg abzugeben.

**§ 9****Hygienevorschriften**

- (1) Die Nutzung der Sporthalle ist unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Umgangsverordnung / Eindämmungsverordnung etc.) möglich, so keine anderslautende Entscheidung durch die Gemeinde Britz getroffen wird.
- (2) Die Nutzung von Sportgeräten oder sonstigen Gegenständen ist nur zulässig, wenn die regelmäßige Desinfizierung dieser Gegenstände nach jeder Nutzung gewährleistet wird. Sollte dies nicht möglich sein – zum Beispiel bei sehr großen Geräten wie Weichbodenmatten – ist auf eine ausreichende Hygiene– insbesondere Handhygiene– der nutzenden Personen vor und nach der Nutzung zu achten.
- (3) Für die Einhaltung der Regelungen ist der unterzeichnende Antragsteller verantwortlich. Anweisungen dieser Person bzw. des Verantwortlichen nach § 3 Abs. 6 ist Folge zu leisten. Personen bzw. Nutzer, die sich nicht an die Einhaltung der Regelungen halten bzw. dazu bereit sind, diese

anzuwenden, ist die weitere Nutzung der Sporthalle zu untersagen.

**§ 10****Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Bei Verstößen gegen Auflagen oder Normen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kann ein erteiltes Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird oder in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde.
- (2) Aus wichtigem Grund kann das Nutzungsrecht ganz oder vorübergehend ohne Schadensersatzansprüche zurückgezogen werden. Dies gilt insbesondere für nicht vorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt.

**§ 11****Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die durch die Nutzer aus Anlass der Benutzung der Sporthalle entstehen (inclusive Verlust des Schlüssels), haftet der Nutzer. Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, wird insoweit von allen Ansprüchen freigestellt.
- (2) Der entstandene Schaden wird dem Nutzer von der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände, die beschädigt wurden oder verloren gegangen sind.
- (4) Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Der Nutzer kann auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorhalten (z. B. Versicherung gegen Schlüsselverlust).
- (6) Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch, Diebstahl, Glasbruch und schließt eine Gebäude-Haftpflichtversicherung ab.

**§ 12****Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Sporthalle in Britz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

*Britz, den 29. November 2022*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

Gemeinde Britz  
 vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg  
 Eisenwerkstraße 11  
 16230 Britz

**Antrag auf außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle Britz  
 im Jahr 202.....**

Nutzer (Verein, Sportgruppe, Privatperson)

.....

vertreten durch: Nachname, Vorname .....

Anschrift (Straße und Hausnummer): .....

Postleitzahl und Wohnort: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail: .....

Rechtsform: .....

Nutzungsart / ausgeübte Sportart: .....

Altersgruppe Teilnehmer/-innen / Nutzer: .....

Zeitraum der Nutzung: von ..... bis .....

Belegungszeiten:

Wochentage	Beginn	Ende	Gesamtstunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Weitere Bemerkungen und / oder nähere Erläuterungen:

.....

.....

.....

.....

Dieser Antrag auf regelmäßig wiederkehrende außerschulische sportliche Nutzung ist spätestens bis zum 15. November eines Jahres für das Folgejahr bei der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, zu stellen.

Die Nutzungsberechtigung entsteht erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

## Datenschutz- / Einwilligungserklärung

### Amt Britz-Chorin-Oderberg Der Amtsdirektor

#### Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die neue DS-GVO enthält Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

#### 1. Zweck der Datenerhebung, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Soweit es für die Durchführung von Antragsverfahren zur Förderung von Maßnahmen aus dem Prenzlauer Profil erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO). Das Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

#### 2. Datenerhebung bei dem Betroffenen

Im Zuge der Bearbeitung Ihres Antrags sind entsprechende Nachweise bzw. Belege zur Berechnung beizubringen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

#### 3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Betroffenen nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann das Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei der zuständigen Meldebehörde,
- beim Kreissportbund Barnim e.V.,
- beim Landessportbund Brandenburg

#### 4. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen im Zahlungsverkehr wird ein regelmäßiger Datenabgleich auch in automatisierter Form durchgeführt. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

#### 5. Datenübermittlung an Dritte

Darüber hinaus möchte ich Sie informieren, dass wir Ihre Daten an folgende Behörden bzw. Institutionen

weiterleiten, wenn es für die weitere Bearbeitung erforderlich ist:

- Ministerium für Bildung, Sport und Kultur
- Kreissportbund Barnim e.V.
- Landessportbund Brandenburg

#### 6. Datenverarbeitung im Rahmen der Betreuungsstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für statistische Erhebungen des Förderbedarfs, erfolgreiche Förderungen, Prüfung von gesetzlichen Grundlagen verwendet. Die Daten dürfen hierfür an die Gemeindevertreter, an den Kreissportbund Barnim e.V., an den Landessportbund Brandenburg sowie an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg übermittelt werden.

#### 7. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten an die Amtskasse des Amtes Britz-Chorin-Oderberg übermittelt.

#### 8. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gelöscht, wenn sie für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt längstens 10 Jahre, um z.B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

#### 9. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften des Haupt- und Ordnungsamtes des Amtes Britz-Chorin-Oderberg bzw. mit der von diesem vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Landesdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde wenden.

#### 10. Kontaktdaten/ Adressen

##### Verantwortliche:

Amtsleiterin des Haupt- und Ordnungsamtes,  
Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
Tel.: 03334 - 457884  
E-Mail: Hauptamt@amt-bco.de

##### behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Der Datenschutzbeauftragte des Amtes Britz-Chorin-Oderberg,  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz  
Tel.: 03334 - 457625  
E-Mail: Datenschutz@amt-bco.de

##### Landesdatenschutzbeauftragte:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Stahnsdorfer Damm 77, 14537 Kleinmachnow  
Tel.: 033203 - 356 0, Fax: 033203 - 356 49  
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Datum: .....

Name, Vorname: .....

Unterschrift: .....

Nutzungsvereinbarung über die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz

**Nutzungsvereinbarung  
über die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle der  
Gemeinde Britz**

zwischen der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg,  
(nachfolgend Nutzungsrechtgeber genannt)

und dem Verein, der Sportgruppe, der Privatperson

.....  
(nachfolgend Nutzungsrechtnehmer genannt)

vertreten durch: Nachname, Vorname .....

Anschrift (Straße und Hausnummer): .....

Postleitzahl und Wohnort: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail: .....

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

1. Der Nutzungsrechtgeber überlässt dem Nutzungsrechtnehmer die Schulsporthalle Britz für den Zweck

.....  
Das Nutzungsverhältnis beginnt am ..... um ..... Uhr  
und endet am ..... um ..... Uhr.

2. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Nutzungsrechtnehmer die Bedingungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle Britz (Anlage 1) und die damit verbundenen Verpflichtungen an und stellt die Einhaltung sicher.

Nutzungsvereinbarung über die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz

1

## § 2

### **Außerkräfttreten und Kündigung der Vereinbarung**

Nutzungsrechtnehmer, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle Britz (Anlage 2) verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

## § 3

### **Nutzungsentgelt und Schlüsselkaution**

Der Nutzrechtnehmer entrichtet gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle Britz ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von

..... EUR / Netto  
..... zzgl. Ust.  
..... **EUR / Brutto.**

Dieser Betrag ist auf nachfolgendes Konto der Gemeinde Britz unter Angabe des Verwendungszwecks bis zum **31. Januar des auf den Antrag folgenden Jahres** einzuzahlen.

Sparkasse Barnim

IBAN: DE 73 1705 2000 2070 0000 04

BIC: WELADED1GZE

Verwendungszweck: 20204 - 4240101 - 4411000,

Verein / Sportgruppe / Person

Mit Abschluss der ersten Nutzungsvereinbarung ist die Schlüsselkaution zu entrichten. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird die Kautions erstattet.

Nutzungsvereinbarung über die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle der  
Gemeinde Britz

3

**§ 5**

**Änderung der Vereinbarung, Salvatorische Klausel**

1. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Vertrag oder dem Vertragsgegenstand sind nur in schriftlicher Form gültig. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, in einem derartigen Fall eine neue Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und der gemeinnützigen Bedeutung der beabsichtigten Regelung möglichst nahekommt.
3. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt worden. Jede Vertragspartei erhält hiervon eine Ausfertigung.

Folgende Anlagen sind Bestandteile der Nutzungsvereinbarung über die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle Britz

- Anlage 1 Schlüsselübergabeprotokoll,
- Anlage 2 Benutzungs- und Entgeltordnung der außerschulischen sportlichen Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz und
- Anlage 3 Hallenordnung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz.

Nutzungsrechtgeber

Nutzungsrechtnehmer

Gemeinde Britz,  
vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg

.....  
vertreten durch

Britz, den .....

Britz, den .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

Nutzungsvereinbarung über die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz

4

**Anlage 1**

**zur Nutzungsvereinbarung über die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz**

**SCHLÜSSELÜBERGABEPROTOKOLL**

Schlüsselnummer .....

Anzahl .....

Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, übergibt den / die Schlüssel für die Schulsporthalle Britz an den Nutzungsrechtnehmer.

Nutzungsrechtgeber

Nutzungsrechtnehmer

Gemeinde Britz,  
vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg

.....  
vertreten durch  
.....

Britz, den .....

Britz, den .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

# Hallenordnung der Schulsporthalle der Gemeinde Britz

Vom 29. November 2022

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für den gesamten Hallenbereich der Schulsporthalle Britz.

## § 2

### Nutzungsrecht

1. Die Schulsporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
2. Die Nutzung der Schulsporthalle durch Vereine o. ä. bedarf der vertraglichen Regelung.
3. Die Schulsporthalle darf nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen, des Sportlehrers, des Trainers oder des Fachübungsleiters genutzt werden.

## § 3

### Verhalten in der Schulsporthalle

1. Die Schulsporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen, des Sportlehrers, des Trainers oder des Fachübungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich und darf die Schulsporthalle erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung etc. überzeugt und die Eintragung im Hallenbuch vorgenommen hat.
2. In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
4. Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
5. Das Umkleiden sowie Ablegen von Straßenkleidung ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
6. Hallen-Sportflächen und weitere gekennzeichnete Bereiche dürfen nur mit Sport-/Turnschuhen (mit heller Sohle), die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden.
7. Die Verschmutzung und Beschädigung des Fußbodens ist zu vermeiden. Um den Hallenfußboden zu schonen, sind alle Geräte zu tragen. Sprungbretter, Barren u. ä. sind nur mit entsprechenden Fahrvorrichtungen zu befördern.
8. Haftmittel – zum Beispiel Baumharz, Wachs oder ähnliches sind unzulässig. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren. Ebenso ist das Aufbewahren jeglicher Trinkgefäße nur in den Nebenräumen zulässig.
9. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
10. Nach Verlassen der Sporthalle hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass Fenster geschlossen sind, Duschanlagen abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Die Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten.
11. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.
12. Erste-Hilfe-Material befindet sich im Vorraum der Turnhalle.
13. Meldeeinrichtungen für Notrufe sind durch die Vereine selbst bereitzustellen (eventuell Handy).
14. Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände ist verboten.
15. Alkoholische Getränke dürfen in der Schulsporthalle und den dazugehörigen Räumen nicht verzehrt werden.
16. Das Mitbringen von Drogen, waffenähnlichen Gegenständen, Reizgas und Spraydosen ist verboten.
17. Der Aufenthalt von Tieren in der Schulsporthalle ist nicht gestattet.

## § 4

### Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

1. Der Verantwortliche, der Sportlehrer, der Trainer oder der Fachübungsleiter hat vor jeder Nutzung der Schulsporthalle Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
2. Der Verantwortliche, der Sportlehrer, der Trainer oder der Fachübungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden.
3. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister der Grundschule Britz unverzüglich anzuzeigen.
4. Einrichtungen, Geräte und Bälle sind nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder im Geräteraum abzustellen.
5. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen.
6. Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.
7. Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
8. Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur mit Zustimmung des Objektleiters zulässig.

## § 5

### Hausrecht

1. Das Hausrecht nimmt die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, wahr.
2. Der Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Der Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.
4. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

## § 6

### Haftung

1. Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
2. Für alle Schäden, die durch die Nutzer oder seine Beauftragten aus Anlass der Benutzung der Schulsporthalle entstehen, haftet der Nutzer. Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, wird insoweit von allen Ansprüchen freigestellt.
3. Der entstandene Schaden wird dem Nutzer von der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, in Rechnung gestellt werden.
4. Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände und Wertsachen, die beschädigt wurden oder verloren gegangen sind.
5. Der Nutzer hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten.
6. Die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch, Diebstahl, Glasbruch und schließt eine Gebäude-Haftpflichtversicherung ab.

**§ 7****Inkrafttreten**

1. Die Hallenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Turnhallenordnung vom 1. Juni 2013 außer Kraft.

Britz, den 29. November 2022

Jörg Matthes  
Amtsleiter

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Britz

**1. Steuerfestsetzung**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat am 24. Oktober 2022 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 die Hebesätze in unveränderter Höhe von

- 250 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

**2. Zahlungsaufforderung**

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.**) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 18.11.2022

Jörg Matthes  
Amtsleiter

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Chorin

**1. Steuerfestsetzung**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat am 27. Oktober 2022 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 die Hebesätze in Höhe von

- 273 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

**2. Zahlungsaufforderung**

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.**) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Chorin, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 18.11.2022

Jörg Matthes  
Amtsleiter

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Hohenfinow

### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow hat am 17. Februar 2022 im Rahmen der Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Hebesätze in Höhe von

- 310 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 405 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hohenfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 18.11.2022*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Liepe

### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat am 1. März 2022 im Rahmen der Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Hebesätze in Höhe von

- 313 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Liepe, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 18.11.2022*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat am 15. November 2022 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 die Hebesätze in unveränderter Höhe von

- 256 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 18. November 2022*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Niederfinow

### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat am 10. November 2022 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 die Hebesätze in Höhe von

- 250 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 350 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Niederfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 18. November 2022*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Stadt Oderberg

### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat am 23. November 2022 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 die Hebesätze in Höhe von

- 304 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „**Jahreszahlung**“ **01.07.**) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oderberg, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 24.11.2022*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 für die Gemeinde Parsteinsee

### 1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass analog zum Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat am 14. November 2022 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 die Hebesätze in Höhe von

- 256 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

**Hinweis: Ein gesonderter Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.**

### 2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „**Jahreszahlung**“ **01.07.)** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Parsteinsee, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

*Britz, den 18.11.2022*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Hinweis zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen und seine Anlagen nehmen kann.

*Britz, den 16.11.2022*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Für den Hinweis zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“, Ausgabe 12/2022 vom 16.12.2022 angeordnet.

*Britz, den 16.11.2022*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Hinweis zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Parsteinsee

Gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Parsteinsee und seine Anlagen nehmen kann.

*Britz, den 16.11.2022*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Für den Hinweis zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Parsteinsee wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“, Ausgabe 12/2022 vom 16.12.2022 angeordnet.

*Britz, den 16.11.2022*

*Jörg Matthes  
Amtdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.10.2022

### Öffentlicher Teil

#### CH-055/2022

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2023

Die Gemeinde Chorin beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 570.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

#### CH-062/2022

#### Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Erweiterung des Trinkwasserversorgungsnetzes durch den ZWA Eberswalde

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt dem Zweckverband für Wasser- und Abwasserentsorgung Eberswalde, Marienstraße 7, 16225 Eberswalde, eine unentgeltliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Verlegung einer Trinkwasserversorgungsleitung auf den Grundstücken Gemarkung Chorin, Flur 11, Flurstück 14 und Gemarkung Neuehütte, Flur 1, Flurstück 134 zu gewähren.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### CH-060/2022

#### Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 15.11.2022

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: LS-031/2022**

#### **Jahresabschluss der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2021 mit dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 137.468,87 EUR und den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 821,34 EUR.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: LS-032/2022**

#### **Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: LS-033/2022**

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 200.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.08.2022

### Öffentlicher Teil

#### **Berufung von beratenden Mitgliedern in den Entwicklungsausschuss der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beruft folgende Person/en als beratende/s Mitglied/er in den Entwicklungsausschuss der Gemeindevertretung: Herrn Stefan Adler.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 13.10.2022

### Öffentlicher Teil

#### **NI-026/2022**

#### **Leistungskatalog Baubetriebshof 2023**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt den Leistungskatalog des Baubetriebshofes für das Jahr 2023 und stellt die finanziellen Mittel im Haushalt 2023 zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

#### **NI-028/2022**

#### **Aufrechterhaltung des Grundsatzbeschlusses zum GRW Fördermittelantrag (Radweg)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, den Fördermittelantrag über den Landkreis Barnim für den Ausbau eines neuen Streckenabschnittes der Tour Brandenburg im Rahmen des Förderprogrammes „Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur“ nicht aufrechtzuerhalten.

Der Grundsatzbeschluss Nr. NI-018/2022 der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 09.08.2022 wird aufgehoben.

– Beschluss angenommen

#### **NI-030/2022**

#### **Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, die Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage 2 NI-030/2022.

– Beschluss angenommen

#### **NI-033/2022**

#### **Vereinsförderung: Zuschuss zu den Betriebskosten des SV Grün/Weiß Niederfinow e. V. für 2023**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niederfinow, dem Verein SV Grün/Weiß Niederfinow e.V. einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 2.500,00 Euro im Haushaltsjahr 2023 zu gewähren.

– Beschluss angenommen

#### **NI-034/2022**

#### **Verlängerung der Pachtverträge mit dem SV Grün-Weiß Niederfinow e. V. über der Sporthalle und den Sportplatz Niederfinow**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den Nutzungsvertrag mit dem Sportverein Grün-Weiß Niederfinow e.V. vom 13.02.2003 über den Sportplatz Niederfinow einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und Anlagen bis zum 31.12.2034 sowie den Nutzungsvertrag über die Turnhalle in der Choriner Straße 17 a vom 19.12.2006 bis zum 31.12.2034 zu verlängern. Alle übrigen Bestimmungen der beiden Nutzungsverträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### **NI-025/2022**

#### **Ergänzung des Beschlusses NI-017/2022 – Verkauf der Flurstücke 173/0.0 der Flur 2 und 81/0.0 der Flur 1**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 10.11.2022

### Öffentlicher Teil

#### NI-024/2022

##### **Fußgänger- u. Verkehrsführung am Schiffshebewerk**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Änderung der Verkehrsrechtlichen Anordnung für die Straße „Lieber Schleuse“ gemäß Anlage 1 Bild 7. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu stellen.

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Aufstellung des Vz. 432-40 – „Pfeilwegweiser“ mit dem Hinweis zum Parkplatz an der „Hebewerkstraße“ gemäß Anlage 1 Bild 10. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu stellen.

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt das Vz. 432-40 – Pfeilwegweiser“ mit der Aufschrift „Lieber Schleuse“ (Anlage 1, Bild 12) sowie das Vz. 253 – „Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t“ an der Zufahrt zum Parkplatz (Anlage 1 Bild 14) zu entfernen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu stellen.

– Beschluss angenommen

#### NI-036/2022

##### **Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Gemeinde Niederfinow**

1. Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, 122 Lichtpunkte der bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage mit LED-Leuchtmitteln ( Retrofit) umzurüsten.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Ausschreibungsverfahren durchzuführen und dem im Ergebnis der Ausschreibung wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Die Gemeindevertretung Niederfinow ist

in der auf die Auftragserteilung folgenden Sitzung über das Ergebnis zu informieren.

– Beschluss angenommen

#### NI-037/2022

##### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 200.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

#### NI-039/2022

##### **Festlegung der Straßenbeleuchtungsschaltzeiten in der Gemeinde Niederfinow**

Die Gemeinde Niederfinow beschließt die Abschaltung jeder 2. Leuchte im Zeitraum von 21.00 Uhr bis 05.30 Uhr.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### NI-035/2022

##### **Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch\_nachträglicher Bauantrag**

– Beschluss abgelehnt

#### NI-038/2022

##### **Verkauf des Flurstückes 207/0.0 der Flur 6 in der Gemarkung Niederfinow**

– Beschluss abgelehnt

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 23.11.2022

### Öffentlicher Teil

#### OD-056/2022

##### **Finanzielle Unterstützung der Veranstalter der i-Klassik-Konzertreihe**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Stadt Oderberg, die Veranstalter

- den Förderverein Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg e.V. für das Konzert „Beliebte Musicalideen“ und
- den Förderverein Wehrkirche Neuendorf e. V. für das Konzert „Oderberger Adventssingen“.

bei der Durchführung der i-Klassik-Konzertreihe im Jahr 2023 mit einem Zuschuss von jeweils 100,00 € zu unterstützen

– Beschluss angenommen

#### OD-058/2022

##### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 900.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

#### OD-059/2022

##### **Errichtung einer Bushaltestelle, Standort: Siedlung „Neuendorf vor Haus-Nr. 25-26“ im OT Neuendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt:

1. Den Standort für die neu zu errichtende Bushaltestelle in der Siedlung „Neuendorf“ im Bereich vor den Hausnummern 25 – 26.
2. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, Fördermittel im Rahmen der Richtlinie des Landkreises Barnim (ÖPNV) für das Jahr 2023 zu beantragen.
3. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, für die Errichtung einer barrierefreien Auftrittsfläche ohne Unterstand die notwendigen Bauleistungen auf Grundlage der VOB auszuschreiben und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Das Ergebnis ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg als Information vorzulegen.

– Beschluss angenommen

#### OD-060/2022

##### **Ergänzung des Pachtvertrages mit dem Grün-Weiss 90 Oderberg e. V. über die Sporthalle, Am Friedenshain**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt den Pachtvertrag mit dem Grün-Weiß 90 Oderberg e. V. über die Sporthalle, Am Friedenshain, vom 15.06.2007 sowie seinen Nachträgen vom 12.02./14.02.2012 und 06.03./10.03.2017 wie folgt zu ergänzen:

Es wird folgender § 9 c eingefügt:

„§ 9c

**Wertsicherung**

Zur Wertsicherung des Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschusses des Schulträgers nach § 9a Absatz 1 und dem Zuschuss für die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten gemäß § 9b Absatz 1 wird vereinbart:

- a.) Wertmaßstab  
die Zuschüsse erhöhen oder ermäßigen sich unter Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt bereitgestellten Daten zur Energiepreisentwicklung (private Haushalte) in Deutschland.
- b.) Anpassungszeitpunkt  
eine Änderung kann von jeder Vertragspartei frühestens nach Ablauf

von sechs Monaten seit Inkrafttreten des 2. Nachtrages zum Pachtvertrag, und darauf frühestens jeweils nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweils letzten Änderung verlangt werden; es ist dabei der Wertvergleich zwischen dem Monat des Inkrafttretens des 2. Nachtrages bzw. dem Monat der letzten Änderung und dem Monat des Änderungszeitpunkts anzustellen.

Dem Pächter wird die Höhe der künftig zu zahlenden Zuschüsse schriftlich mitgeteilt.“

Der Amtsdirektor wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.  
– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 14.11.2022

**Öffentlicher Teil**

**PS-027/2022**

**Jahresabschluss der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2021 mit dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 70.293,18 EUR und dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6.932,93 EUR.

– Beschluss angenommen

**PS-028/2022**

**Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

**PS-029/2022**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 350.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

#### Verfahrensteilgebiet Süd I

#### Verf.-Nr.: 5-002-R

**I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan**

Die Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan wird gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubovunt7od93t190su8d/>

ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 11.01.2023 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr**  
**sowie am 12.01.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

im

**Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal,**

**„Natura 2000 – Haus“**

**Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen die Bediensteten des Büros Drees und Hoersch

**vom 02.01.2023 bis 05.01.2023, jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr**  
**sowie am 06.01.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**  
**unter Telefonnummer 0251-1 33 33-29**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

**II. Ladung zum Anhörungstermin**

Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit

**am 25.01.2023 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr**  
**sowie am 26.01.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

im

**Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal  
– „Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem anberaumten Anhörungstermin erhoben oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

eingelegt werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen ge-

sundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Büro Drees und Hoersch

**vom 16.01.2023 bis 19.01.2023 jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr  
sowie am 20.01.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251-1 33 33-29**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan mit. Sie werden ferner gebeten, bei diesen Terminen zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen die üblichen Mund-Nasen-Masken zu tragen.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

*Prenzlau, 30.11.2022*

*Im Auftrag*

*Steffen Brack*

*Regionalteamleiter*

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Az.: 3800R25-421.08/18-002

**Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“**

**Umweltentscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN, im Folgenden RDOŚ) vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.68 (im Folgenden Umweltbescheid)**

## Bekanntmachung

der Bekanntmachungen der Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN, im Folgenden GDOŚ):

- a. vom 18.10.2022, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.146,
- b. vom 19.10.2022, Az.: DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka/US.148
- c. vom 28.10.2022, Az.: DOOS-WDSZOO.420.24.2020.aka.154

Die GDOŚ übersandte die o. g. Bekanntmachungen in polnischer Sprache, verbunden mit der Bitte, diese öffentlich bekanntzumachen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg ist entsprechend § 58 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz dafür zuständig.

### I.

- a. Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 18.10.2022 wird mitgeteilt, dass der Generaldirektor für Umweltschutz hinsichtlich der Entscheidung der GDOŚ vom 16. August 2022, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.132 zum Umweltbescheid
  - mit Beschluss vom 12. Oktober 2022, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.143, offensichtliche Fehler berichtigte und
  - mit Beschluss vom 14. Oktober 2022, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.145, Bedenken klärte.

- b. Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 19.10.2022 wird mitgeteilt, dass der Generaldirektor für Umweltschutz mit Beschluss vom 13. Oktober 2022, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka/US.144, das Verfahren zur Aussetzung der sofortigen Vollstreckung des Umweltbescheids einstellte.

- c. Laut der Bekanntmachung der GDOŚ vom 28.10.2022 wird mitgeteilt, dass die Klage mehrerer Verbände vom 21. September 2022 gegen die Entscheidung der GDOŚ vom 16. August 2022, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020.aka.132 an das Woiwodschaftliche Verwaltungsgericht Warschau weitergeleitet wurde. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Person, die keine Klage einreichte, aber der Ausgang des Gerichtsverfahrens ihre rechtlichen Interessen berührt, dem Verfahren als Partei beitrifft, wenn sie vor Verhandlungsbeginn einen Antrag auf Beitritt zum Verfahren stellt.

Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich Zustellung und Einsichtnahme der unter a. und b. benannten Beschlüsse, wird auf die Bekanntmachungen (s. unter II) verwiesen.

### II.

Die oben genannten Bekanntmachungen der GDOŚ stehen in polnischer Sprache ab dem 16.12.2022 bis einschließlich 30.12.2022 im Internet unter

<https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen / Planfeststellung / Planfeststellungsverfahren / „Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zur Verfügung und sind über das UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/461> einsehbar.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (im Folgenden PlanSiG) die Auslegung dieser Bekanntmachungen. Als weiteres Informationsangebot wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG angeboten, bei Bedarf diese Bekanntmachung in schriftlicher Form durch Versendung zur Verfügung zu stellen (Anforderung: schriftlich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, per Fax: 0228/7090-9017, per E-Mail: [Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de](mailto:Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de) oder telefonisch: 0228/7090-3608 oder 3610).

### III.

#### Hinweise

Als Informationsangebot sind die Bekanntmachungen der GDOŚ sowie die Beschlüsse der GDOŚ vom 12. und 14.10.2022 ab dem 16.12.2022 auf der unter II. genannten Internetseite zudem jeweils in deutscher Fassung, nur zur Information, ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit einsehbar. Diese Fassungen sind nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.

Magdeburg, den 18.11.2022

Im Auftrag  
Schädlich

## Information der Jagdgenossenschaft Chorin: Auszahlung des Reinertrages

Aufgrund der andauernden Pandemie-Situation wurde kein geeigneter Termin für eine Mitgliederversammlung im Jahr 2022 gefunden. Da es die Kassenlage zulässt, hat der Vorstand beschlossen, den jährlichen Reinertrag an die Mitglieder mit aktuell vorliegender Bankverbindung auszuzahlen. Die Abstimmung darüber soll im nächsten Jahr durch eine ordentliche Mitgliederversammlung nachgeholt werden.

Dr. Jan Engel  
Vorsitzender

# Weihnachtszeit

## Die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

**H**inter dem Dekotrend „Hearted & Minimal“ steckt ein nachhaltiger Gedanke, der sich gegen Ressourcen-Verschwendung ausspricht. In den weihnachtlichen Wohnzimmern soll es gemütlich und gleichzeitig minimalistisch zugehen. Dafür werden natürliche Materialien wie Stein, Holz, Bienenwachs und Glas eingesetzt. Die Farben dieses

Stils sind clean. Kühle Hellblau- und Mint-Töne ergänzen sich hervorragend mit Weiß, Grau, Schwarz, Gold und Rosé.



Trend 2022

Foto: pixabay.com

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein geruhsames Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr. Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit!

**MICHAEL KÜHN** Garten- & Landschaftsbau  
16247 Joachimsthal, Schönebecker Str.12, Tel.: 033361/993160

*Fröhliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünscht*

**Autoservice Mitte**  
Inh. Mike Hilliges

**Typenoffene KFZ-Werkstatt**

Eichwerderstraße 10  
16225 Eberswalde  
Tel.: 0 33 34 - 2 22 68  
Fax: 0 33 34 - 23 75 68  
Funk: 0170 - 964 60 93

**Mechanik – Elektrik – Elektronik  
Klima – Standheizung  
Reifen – AU  
Unfallinstandsetzung  
Steuergeräte – Diagnose**



Foto: pixabay.com

**Unsere Angebote finden Sie immer zuerst unter:**  
[ivd24immobilien.de](http://ivd24immobilien.de)

**auch 2023 interessante Objekte in unserer Region**

**Laden Sie unsere kostenlose App und erhalten automatisch die Info.**

*Meinen verehrten Kunden und Geschäftspartnern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedvolles Jahr 2023 verbunden mit dem herzlichsten Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.*

*Wir freuen uns auf Sie im nächsten Jahr.*

*Ihre Uta Cornelia Behr Dipl.-Ing. (TU)*



**BEHR**  
**IMMOBILIEN**



**Tel.: 03334 288832**  
**[www.behr-immobilien.de](http://www.behr-immobilien.de)**



Gewerbetreibende aus Britz, aus Chorin, aus Oderberg und aus der Umgebung wünschen allen Lesern eine gemütliche Weihnachtszeit.

# Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

Allen Familien und Trauernden, welche wir begleiten durften und unseren Geschäftspartnern ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und Zuversicht für das Jahr 2023.



**TAG & NACHT FÜR SIE DA**  
**Bestattungshaus**  
**Susan Abraham**

☎ 0173 / 38 42 940 • (033361-523)

Ansprechpartner auch Frau Glöck vom Blumenstübchen Joachimsthal



*Frohe Weihnachten*  
 UND EIN GUTES NEUES JAHR  
 WÜNSCHT IHNEN



**Mario Wrensch**  
 TISCHLEREI

Weidenweg 11 Tel. (0 33 34) 38 400  
 16230 Golzow www.tischlerei-wrensch.de

## Auf Geschmack kommt es nicht an

Weihnachtliche Deko, die fremde Schlafzimmer ausleuchtet, sollte spätestens ab 22 Uhr ausgeschaltet werden. Sonst dürfen sich Nachbarn beschweren. Auf den guten Geschmack kommt es allerdings nicht an, erklärt der Verband „Haus & Grund“. Mit

als kitschig oder hässlich empfundenen Weihnachtsdeko müssen Nachbarn leben.



Schon gewusst?

Foto: pixabay.com

## Bernhard Kappes

Heizung • Sanitär • Bauklempnerei

Eberswalder Straße 5 · 16230 Britz

Ich wünsche allen Kunden und deren Angehörigen besinnliche Feiertage



und einen gesunden Jahreswechsel.

## Nachhaltige Festtage

An dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der das Weihnachtsfest 2022 durchzieht, hat auch die Umwelt ihre Freude. Während üblicherweise allein an einem Weihnachtsabend rund 8.000 Tonnen Verpackungsmüll anfallen, könnte es in diesem Jahr weniger werden. Wenn bereits bei

Dekoration und Geschenkpapier auf Natürlichkeit und Ressourcenschonung gesetzt wird, wirkt sich dies auf die Umweltbilanz positiv aus.

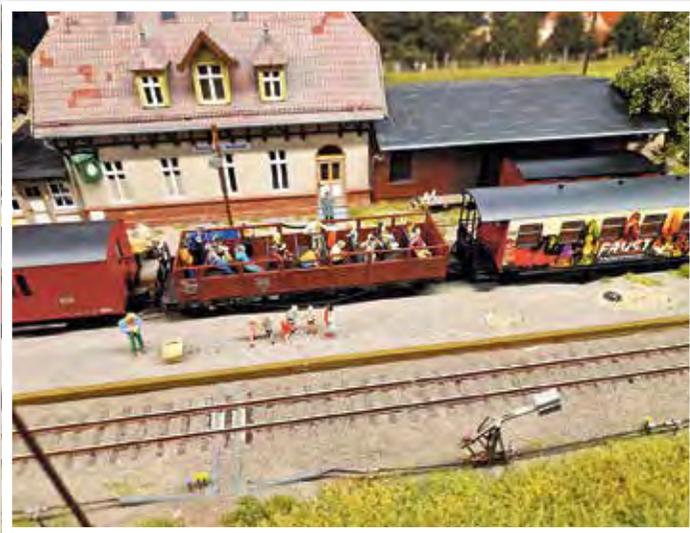


Foto: pixabay.com

## II. NICHTAMTLICHER TEIL

## JUNGES LEBEN

# »Britzer Strolche« gewinnen Werkstatt Modelleisenbahn!



»Die bundesweite Initiative »Spielen macht Schule« stattet den Hort »Britzer Strolche« mit einem umfangreichen Modelleisenbahn-Produktpaket aus. Der Hort »Britzer Strolche« hat dank seines originellen und durchdachten Konzepts eine komplette Produktausstattung der namhaften Hersteller Auhagen, Busch, Faller, Märklin, NOCH und Viessmann für eine »Werkstatt Modelleisenbahn« gewonnen.

»Der Aufbau einer Modelleisenbahnanlage stellt die Kinder vor handfeste Herausforderungen, an deren Überwindung sie und ihre Fähigkeiten wachsen können. Der handelnde Umgang mit Dingen, Kreativität, Geschicklichkeit und das Erlebnis von »Ich kann das!« zeigen nicht nur, dass gelernt wurde, sie bilden auch die Basis für dauerhafte Freude am Lernen. Die Zusammenarbeit mit anderen und die Freude am gemeinsamen Werk stärkt ganz nebenbei die Fähigkeit zur Teamarbeit. Modelleisenbahnen verkörpern Lernen mit Faszination als Motor der Entwicklung!«, so Dr. Petra Arndt, Geschäftsführende Gesamtleitung des ZNL TransferZentrum für Neurowissenschaften und Lernen.

Der Hort »Britzer Strolche« hat sich an dem diesjährigen Aufruf der Initiative beteiligt und ein Konzept eingereicht, in dem sie ih-

re Ideen und Vorstellungen rund um die »Werkstatt Modelleisenbahn« vorstellt. Insgesamt gibt es in diesem Jahr 60 Gewinner.

Gemeinsam wurden alle Pakete ausgepackt und die Kinderaugen wurden immer größer. Natürlich musste alles bestaunt werden und jedes noch so kleine Teil wurde unter die Lupe genommen. Die Erzieher waren von der Vielzahl der Gebäude und Fahrzeuge begeistert und konnten Ihr Glück kaum glauben. Bereits beim Auspacken wurde über den Zusammenbau gesprochen und ein Raum für den Ausbau festgelegt. Doch wie beginnt man einen solchen Aufbau? Bereits im Vorfeld hat Frau Mahlendorf mit der Modelleisenbahn AG der Karl-Sellheim Schule in Eberswalde Kontakt aufgenommen und ist auf offene Ohren gestoßen. Die AG hat den Hort eingeladen, sich ein-

mal die Fertigstellungen anzusehen, um sich so Inspirationen zu holen. Diese Einladung wurde dankend angenommen und wird Anfang 2023 umgesetzt.

Am 3. und 4. Dezember lud der Oberbarnimer Eisenbahnfreunde e. V. in das Paul-Wunderlich-Haus in Eberswalde ein und natürlich war der Hort »Britzer Strolche« ebenfalls vor Ort. Frau Mahlendorf und die interessierten Hortkinder hatten so die Möglichkeit, sich alles ganz genau anzusehen und sich viele Inspirationen zu holen. Frau Mahlendorf und Frau Freund kamen ins Gespräch und so bot der Oberbarnimer Eisenbahnfreunde e. V. seine Hilfe an bei Fragen und Aufbaumöglichkeiten.

Die Initiative »Spielen macht Schule« wurde vom Verein Mehr Zeit für Kinder und dem ZNL TransferZentrum für Neurowissenschaften und Lernen gemeinsam ins Leben gerufen. Unterstützt wird die Initiative, die in diesem Jahr zum 16. Mal ausgeschrieben wurde, von den 16 Kultusministerien. Um eine »Werkstatt Modelleisenbahn« für den Hort zu gewinnen, musste eine individuell erarbeitete Bewerbung an den Verein Mehr Zeit für Kinder geschickt werden. Die besten Konzepte wurden von einer Jury prämiert.

C. Mahlendorf  
Hort Britz





ANZEIGEN

**AUTOWERKSTATT**  
**Holger Buse**  
*wünscht frohe Weihnachten*  
*und eine gute Fahrt ins Jahr 2023!*

**Friedrichstraße 17**  
**16230 Britz**  
**Tel. 03334 / 42154**

**Öffnungszeiten:**  
**Mo-Do 8-18 Uhr**  
**Fr 8-16 Uhr**

Wir wünschen Ihnen gesegnete  
**Weihnachten**  
 Gesundheit, Glück und Frieden im neuen Jahr.

Aufsichtsrat und Vorstand der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG

**Kein Grund zur Anzeige**

Seit Anfang November mit „Last Christmas“ oder „Feliz Navidad“ beschallt zu werden, kann nerven. Gesetzeswidrig ist das aber nicht. Polizisten in Bayern twitterten einst ein Foto aus einer Wache – an einer Trennscheibe war ein Aushang angebracht:

„Nervige Weihnachtslieder sind kein Grund, Anzeige zu erstatten. Ihre Polizei“

Foto: pixabay.com

*Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr*

wünscht

**Elektro-Kempert**

Wiesenstr. 3 • 16230 Britz  
 Tel. 03334 420579  
 Funk 0170 5470490  
 Fax 03334 387632

[www.elektro-kempert.de](http://www.elektro-kempert.de)

**EBERSWALDER**

**Richtig gut die Wurst.**

In unserem Werksverkauf finden Sie das ganze Jahr über leckere, günstige Angebote. Für die Festtage bieten wir Ihnen viele Spezialitäten und Präsentkörbe. Jetzt vorbestellen unter Telefon 033 34 / 273-545.

**Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!**

Eberswalder Wurst und Fleisch Werksverkauf  
 Montag – Freitag 9.00 Uhr - 17.00 Uhr  
 Joachimsthaler Straße 100 | 16230 Britz  
[www.eberswalder-direktverkauf.de](http://www.eberswalder-direktverkauf.de)

Wer ist eigentlich dieser Lars Christmas?

Na, das ist der Mann von Mary.

## Was ist eine Oper?

Wanderoper Brandenburg zu Gast in Oderberg

» Durch die Maßnahme »Aufholen nach Corona« des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport war es uns

möglich, die Wanderoper Brandenburg an unsere Schule einzuladen. Bei allen Kindern unserer Schule war die



Freude darüber sehr groß, zumal schon vorher im Unterricht auf das Thema Oper eingegangen wurde. Und so startete am 24. November pünktlich um 10 Uhr in der Oderberger Sporthalle das Stück »Hexe Hillary« mit einem bunten Bühnenbild. Die Hexe Hillary ist überglücklich, bei einem Preisrätsel zwei Freikarten für die Oper gewonnen zu haben. Nur wusste sie leider nicht, was eine Oper ist. Daraufhin zauberte sie eine berühmte Hexe und Sängerin zu sich. Kindgerecht und in lustiger Weise wurden von der Sängerin Grundbegriffe der Oper erklärt und Wissenswertes vermittelt, dabei kam auch das Singen nicht zu kurz.

Kurzum: die Veranstaltung gefiel den kleinen Zuschauern. An dieser Stelle auch ein Dankeschön dem Sportverein »Grün-Weiß« für die Nutzung der Sporthalle.

*K. Kruwinnus  
Grundschule Oderberg*

## Heißt es der, die oder das Weihnachtsmarkt?

» Am 25. November fand der 2. Weihnachtsmarkt der »Britzer Stolche« statt. Zahlreiche Besucher fanden trotz Nebel den Weg zum Hort und feierten gemeinsam mit uns auf dem diesjährigen Weihnachtsmarkt.

Zu Besuch war Theater Stolperdraht, der Weihnachtsmann und zwei Alpakas. Zahlreiche Stände und warme Feuerstellen luden zum Verweilen ein. So durfte auf keinen Fall fehlen: Popcorn, Mandeln, Marzipan, Lebkuchen, Waffeln, Stockbrot, Bratwurst, Apfelpunsch, Kaffee und viele Kuchen.

Neu dazu kam ein Flohmarktstand, ein Fotostand mit den eingeladenen Alpakas und zwei Stände der Kinder. Dort gab es die Möglichkeit, Gestecke zu fertigen und viele Preise zu gewinnen. Rosalie, Marta, Greta, Marie, Kristina und Rebecca haben das ganz toll gemacht.

Als Highlight gab es dieses Jahr eine Versteigerung. So konnte man ein Fahrrad, einen Stepper oder eine Überraschungstüte gewinnen. Das Fahrrad wurde während der Fahrrad AG durch Herrn Laue und den Hortkindern aufgebaut und er-



Fotos: Carolin Mahlendorf

neuert. Die Gewinner wurden durch Frau Grasses, IB Jugendkoordinatorin des Amt Britz-Chorin-Oderberg, gezogen und verkündet. In der Überraschungstüte befand sich ein Candle-Light Frühstück bei Bäckerei Wiese.

Die Einnahmen wurden sofort in vier neue Außenfahrzeuge umgesetzt. Vielen Dank an alle für die Unterstützung und den Zuspruch. Auch im kommenden Jahr werden wir einen Weihnachtsmarkt für

Sie und die Kinder durchführen.

Wir wünschen allen eine ruhige und entspannte Weihnachtszeit, sowie einen Guten Rutsch in das Jahr 2023.

Übrigens: Weihnachtsmarkt ist maskulin. Der richtige Artikel im Nominativ Singular ist also »der«. Richtig ist deshalb: der Weihnachtsmarkt.

*Carolin Mahlendorf*

# Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres



ANZEIGEN

**KWRENSCH**  
 Containerdienst und Recycling GmbH & Co. KG  
 Angermünder Straße 78 • 16227 Eberswalde

*Wir wünschen allen Kunden, Freunden, Geschäftspartnern und Bekannten ein gesundes und frohes Weihnachtsfest sowie alles Gute für das Jahr 2023.*

Tel. 03334-42846  
 Fax 03334-420926  
 info@containerdienst-wransch.de  
 www.containerdienst-wransch.de

*Frohe Weihnachten*

wünschen wir Ihnen, verehrte Auftraggeber, Geschäftspartner und Mieter verbunden mit dem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr. Für das neue Jahr wünschen wir Glück, Gesundheit und dass alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen mögen.

**Joachimsthal**

**WVG**  
 Wohnungsverwaltungs-  
 Bauservice- und  
 Dienstleistungs GmbH

Töpferstraße 85  
 16247 Joachimsthal  
 Tel.: 033361 / 648-0  
 Fax: 033361 / 648-61

www.wvg-joachimsthal.de  
 wvg.joachimsthal@t-online.de

**Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!**  
*Wünscht Ihre BHG!*

**Weihnachtsbaumverkauf**  
 in allen Filialen der BHG.

**Öffnungszeiten**  
 Am 24.12. und 31.12.2022 haben wir bis 12 Uhr für Sie geöffnet.

**Inventurtag**  
 Am 02.01. und 03.01.2023 bleiben unsere Märkte wegen der Inventur geschlossen.

**Ihre BHG in Joachimsthal, Oderberg und Finowfurt!**

**Glüh-Gin als neues Trendgetränk**

Alternative zum Glühwein: Glüh-Gin ist das Trendgetränk im Winter 2022. Irgendwann schaut wohl auch der größte Glühweinfan mit leeren Augen in den Humpen und hat den süßen Weihnachtstrunk über. Alternativen müssen her. Für Gin-Liebhaber bietet sich 2022 der Glüh-Gin an. Im Wesentlichen unterscheidet sich dieser vom Glühwein nur in einem Punkt: Anstatt des Weins verfeinern Nelke, Sternanis, Zimt (und nach Belieben mehr) nun den Gin. Zugefügt wird Apfelsaft und eventuell, je nach Geschmack, auch Orangensaft. Garniert mit ein paar Nussstückchen schmeckt das Getränk herrlich weihnachtlich: Wohl bekomms!

**Tip**

Foto: pixabay.com

## Und wieder ist ein Jahr vorbei!

Ein buntes Potpourri durften wir im Jahr 2022 erleben.

» Neben den Öffnungszeiten in den einzelnen Treffs, wo gespielt, gebastelt, gekocht, geschillt wurde, konnte nun auch ab September die mobile Arbeit bedient werden. Bunt gemischt waren wie immer die Ferienspiele. Ein Highlight in den Winterferien war unsere Klub-Tour. Hier gab es die Möglichkeit, alle Kinder- und Jugendtreffs kennen zu lernen. Ostern hatten wir u. a. als Höhepunkte den Besuch im Zoo mit anschließendem Basteln in der Zooschule, Osterbasteln in Oderberg und anschließend das Osterfeuer in Lunow oder der Besuch des Extaviums (Experimentiermuseum) in Potsdam. Und dann war auch schon Sommer. Unsere Ferienfahrt in das Seezeit-Resort an den Werbellinsee stand an. Aufgeregt wurden die Koffer gepackt, schnell noch die Zeugnisse entgegennehmen und schon ging es los. fünf Tage voller Vielfalt standen vor uns. Das schlechte Wetter ließ unsere Stimmung nicht trüben. Es gab genügend Spiele, die ausprobiert werden sollten. Dann begab sich das Jugendförderteam in den Sommerurlaub, um für die anstehenden Sommerferienspiele fit zu sein. Gut gelaunt ging es in den letzten drei Wochen der Sommerferien mit dem Fahrrad an den Werbellinsee, wir lernten, wie wir uns selbst verteidigen können, ein Besuch im Familiengarten stand auf dem Programm, der Film-park Babelsberg und vieles mehr. Fest im Programm war wieder die Tagesfahrt an die Ostsee. Nach dem Schulstart gab es



**Es leuchten wieder die Weihnachtskerzen und zaubern Freude in alle Herzen!**

dann auch gleich wieder die Oktoberferien. Hier war wieder drei Tage kulturelle Vielfalt geplant mit leckerem regionalem Essen, ein Besuch bei Madame Tussauds und unsere Halloween-Party. Highlight war der Besuch der Mercedes Benz Arena in Berlin, wo wir ein Spiel der Berliner



Eisbären sehen konnten.

Was gab es noch in diesem Jahr? Als mobile Jugendförderin konnte Alexandra Wallmann eingestellt werden. Frau Mandy Jung wechselte von der Jugendkoordinatorin in die Sachgebietsleitung der Jugend- und Gemeinwesenarbeit (JGWA). Als neue Jugendkoordinatorin konnten wir Frau Susan Grasses gewinnen. Viel ist passiert. Und wir sind schon jetzt mit der Planung für 2023 beschäftigt. Die Kinder und Jugendlichen teilten uns bereits ihre Wünsche für die Ferienspiele im nächsten Jahr mit. Auf dem Plan steht aber bereits ganz fest unsere Ferienfahrt an den Werbellinsee und zusätzlich

gibt es eine Jugendfahrt an die Ostsee. In diesem Sinne wünschen wir allen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern und Großeltern, unserem Amtsdirektor und allen im Amt Beschäftigten, unseren Bürgermeistern und Gemeindevertretern und unseren Kooperationspartnern besinnliche Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2023!

*Euer Jugendförderteam  
Alexandra, Manuel und Dana,  
sowie die Jugendkoordinatorin  
Susan Grasses und unsere  
JGWA-Sachgebietsleiterin Mandy Jung*

## Vorlesetag in der Schule Britz

» Nach der gelungenen Autorenlesung zu Beginn des Monats November konnten wir am 18. November 2022, dem bundesweiten Vorlesetag, erfolgreich unseren »Lesemonat« fortsetzen. In diesem Schuljahr ist es uns zum ersten Mal gelungen, Vorleser und Vorleserinnen für jede Klasse zu organisieren. So hatten alle Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, den Eltern, Großeltern oder anderen Personen zu lauschen. Den Kindern wurden zum Thema des Vorlesetages »Gemeinsam einzigartig« die vielfältigsten Bücher vorgestellt. Vom Schweinchen Julchen, Michel aus



Lönneberga, Fußballgeschichten bis hin zu Esther und Salomon war alles dabei. Nach oder zwischen dem Vorlesen konnten Fragen gestellt oder auch eigene Erlebnisse eingebracht werden. Teilweise wurden auch Bilder zu den vorgelesenen Geschichten angefertigt. Dies gilt besonders für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2. Einige Kinder wollten sich die vorgestellten Bücher gleich besorgen, weil sie die Geschichten so interessant, spannend und lustig fanden.

Wir danken allen Vorleserinnen und Vorlesern für ihren Einsatz an unserer Schule.

## KULTUR

## Das Wohnzimmer Tanz-Drama (Zyklus der bewegte Weg)

Ein neues Tanzstück vom Tanztheater Land Brandenburg mit Liz Erber, Heike Rocher und Beata Kana

» Sie sind herzlich eingeladen zu unserem ersten Showing am:

**Montag, 17. Dezember, 18:30 Uhr**  
im Salon von KuNaKu – Haus für Kunst, Natur und Kultur in Oderberg.  
Fliederweg, 1, 16248 Oderberg

Am Ende der Performance wird eine köstliche vegetarische Suppe mit Brot und Tee serviert.

Sitzplätze sind limitiert. Bitte vorher per E-Mail reservieren an [liz@kunaku.org](mailto:liz@kunaku.org) oder per SMS an 0178/1879427.

Empfohlene Spende: 10 Euro, ermäßigt 7 Euro

Im Wohnzimmer Tanzdrama geht es um das, was uns bewegt und was uns zurück hält von dem Leben, das wir gern hätten. Was hält uns in der Starre? Das Publikum ist eingeladen in den intimen Raum unseres Wohnzimmers, um Teil zu haben an dem Inneren Erleben des Menschen. Wir ziehen Inspiration aus unserem eigenen Leben und auch von bekannten Werken, wie Chekovs »Drei Schwestern«. Was sind die eigenen und gesellschaftliche Hindernisse, die uns zurück halten vom bewegten Leben? Und was bringt uns in Bewegung? Oft fühlen wir uns isoliert oder alleine innerhalb unserer Probleme oder Situationen. Das Wohnzimmer Tanzdrama zeigt aber, dass wir viel mehr gemeinsam erleben als wir denken.

Die Idee für das Tanzstück hat sich wäh-



rend des zweiten Lockdowns Ende 2020 entwickelt. Wegen der Corona-Maßnahmen konnten die geplanten Projekte damals nicht realisiert werden – daraus hat sich die Videoserie „KuNaKu Wohnzimmer Tänze & Konzerte“ entwickelt. Die drei Frauen haben in dem KuNaKu Wohnzimmer geprobt, dem einzigen Ort an dem es weiterhin erlaubt war. Die Leiterin des Projekts, Liz Erber, hat oft an das Theaterstück von Chekov »Drei Schwestern« gedacht. Die Hauptfiguren leben ein isoliertes, unerfülltes ländliches Leben. Es scheint, als seien sie in ihrem eigenen Wohnzimmer gefangen, welches

ihnen gleichzeitig aufgrund der patriarchalen Strukturen nicht mehr gehört. Auch hat sie sich an die raffinierten Salongespräche aus den Büchern von Jane Austen erinnert: gut gebildete Frauen, isoliert in ihren Wohnzimmern, deren Existenzgrundlage oft in Frage steht. In 2020 und auch jetzt wissen wir nicht, wie alles weiter geht oder sich entwickelt. Wir wollten erforschen, was diese Situationen machen, mit dem inneren Leben, der Psyche des Menschen.

*Das Stück wurde aus dem Kulturfonds des Landkreises Barnim gefördert.*

## Weihnachts- singen in Senftenhütte

» Am 22. Dezember um 17 Uhr findet ein weihnachtliches Singen auf dem Schulhof der »Alten Schule« in Senftenhütte, Ärmel 14 statt. Familie Steinke und der Heimatverein Senftenhütte laden dazu bei Glühwein und Grillwurst recht herzlich ein. Musikalisch wird der Abend durch die Künstler Franziska Gerent-Augustin und Mike Gerent begleitet. Die Veranstaltung ist kostenlos und findet im Freien statt.



# Einladung zum Adventsingen in der Oderberger Sporthalle

» Da ein geplanter Auftritt in der Oderberger Kirche derzeit nicht möglich ist, wurde der Sportverein »Grün-Weiß 90 Oderberg e. V.« gebeten, diese Veranstaltung in der Sporthalle zu ermöglichen.

In Abstimmung mit der Stadt Oderberg und dem Brandenburgischen Konzertor-

chester Eberswalde wird das Event »Oderberger Adventsingen« am 16. Dezember in der Oderberger Sporthalle Am Friedenshain stattfinden.

Der Veranstalter, der Sportverein »Grün-Weiß 90 Oderberg e. V.«, lädt deshalb alle Oderberger und Gäste herzlich zu dieser

Veranstaltung ein. Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr. Einlass ist ab 17:30 Uhr.

Der Eintritt ist frei – um eine Spende wird gebeten. Diese Veranstaltung wird zusätzlich unterstützt durch den Landkreis Barnim, die Sparkasse Barnim und die Stadt Oderberg.

## NEUJAHRSFUER



**Samstag**  
**14.01.2023**  
**ab 15 Uhr**

**Liebe Bürgerinnen und Bürger von Britz,**  
der Feuerwehrförderverein Britz- Kolonie e. V. lädt zum Neujahrsfeuer ein!

Bitte legt am Samstag den **14. Januar 2023, von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr**, eure ausgedienten Weihnachtsbäume an den Sammelpunkten ab.

**Kirchstraße, Papiercontainer**  
**Glück-Auf-Weg, Sirenenmast**  
**Weberstraße, Bahnhofsvorplatz (Trafo-Häuschen)**

Die Feuerwehrkameraden sorgen für den Abtransport der Bäume und **entzünden um 16:00 Uhr das Feuer** am Feuerwehrgerätehaus.

Gern könnt ihr euren Baum auch am Samstag bei eurem Besuch mitbringen und euch dafür **gratis einen Becher Glühwein** abholen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger besucht uns am wärmenden Feuer. Ihr seid uns herzlich willkommen.




[www.feuerwehr-britz.de](http://www.feuerwehr-britz.de)      [www.facebook.com/feuerwehr.britz](https://www.facebook.com/feuerwehr.britz)

## „Musikalisch durch die Winterzeit“

### 18. 02. 2023 um 16 Uhr

### Rathausaal Britz

**Brandenburgisches Konzertorchester**  
**Eberswalde**

**Alexander Simoes - Tenor**

**Musikalische Leitung: Urs-Michael Theus**



**Karten und weitere Informationen:**  
Brandenburgisches Konzertorchester Eberswalde  
Tel. (0 33 34) 25 650



Mit freundlicher Unterstützung durch das Ministerium für Wirtschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg und des Landkreises Barnim.

 Find us on Facebook



**Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.**

Spenden Sie unter [www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)



ANZEIGEN

## Holzbau - Innenausbau

### Denny Gerner

*Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen und wünsche meinen Kunden, Freunden und Geschäftspartnern ein frohes Fest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.*



**17 Jahre**

**Brodowiner Dorfstr. 21 • 16230 Chorin OT Brodowin**  
**Tel.: 0162-6498705 • holzbau-innenausbau-gerner@t-online.de**

## KULTUR

# Kürbiszauber mit Beleuchtung

MenschBrodowin e. V. und Kultur- und Bildungsverein Senftenhütte e. V. erfreuten die Kinder

» Wer Ende Oktober abends durch die Brodowiner Dämmerung spazierte, konnte vor etlichen Häusern kunstvoll geschnitzte Kürbisse bewundern, oftmals mit einem halb grimmigen, halb lachenden Gesicht und einem Teelicht im inneren.

Dieser Brauch, das Halloween, stammt ursprünglich aus dem katholischen Irland und bezieht sich auf All Hallows' Eve, den Abend vor Allerheiligen. In unserer Gegend vermischen sich dabei vor allem in traditionellen Kürbisangebieten wie dem Spreewald heimatliche Feste wie das Rübengeistern oder Traulichern mit dem neuen Brauch, bei dem die Kinder, verkleidet als ulkige Hexen oder Gespenster, von Haus zu Haus ziehen und mit kleinen Gedichten um Naschwerk bitten.

Wie auch in den Vorjahren, lud der MenschBrodowin e.V. auch in diesem Jahr die Brodowiner Kinder zum Kürbisschnitzen in seine Werkstatt ein. Angeleitet von Antje Diestel vom MenschBrodowin Verein und Thomas Pätzold vom Kultur- und Bildungsverein Senftenhütte wurde eifrig gebastelt und gewerkelt. Nicht nur phantasievolle Kürbisgesichter wurden geschnitzt, auch kunstvolle Laternen aus Pappe, Transparentpapier, Farbe und vielen anderen Materialien schufen die Jungen und Mädchen. Sogar ein richtiger Kürbishelm ist so entstanden, gespickt mit unzähligen Zahnstochern, ein echter Hingucker! Diese schön unheimlichen Halloween-Gestalten verdienen allein schon unsere Bewunderung, steckt doch darin eine ganze Portion Kinderkreativität. Aber wir dachten: es geht noch besser! Wir wollten die Innenbeleuchtung besonders geheimnisvoll gestalten. Jedes Kind sollte eine Halloween-Gestalt mit einer gruseligen LED-Innenbeleuchtung für die Haustür, Fenster oder Vorgarten mit nach Hause nehmen können.

Dabei sollte diese Innenbeleuchtung nicht nur abrupt an- und ausgehen, sondern wie ein Irrlicht langsam heller und wieder dunkler werden, sie sollte also »weich« blinken. Denn erst dadurch entsteht im Kürbis oder in der Laterne eine Beleuchtung, die eine gruselige Stimmung hervorruft.

Während im Frühjahr beim Bau eines Wechselblinkers die Teilnehmer mit dem Lötkolben arbeiteten, um die Leitungen



zu befestigen, standen die Brodowiner Kindern jetzt vor der Aufgabe, die Leitungen für die Innenbeleuchtung über Lüsterklemmen zu verbinden. Also musste fleißig geschraubt werden und bei den kleinen Schrauben der Lüsterklemmen verlangte dies viel „Feinhandgeschick.“ Nicht so einfach! Immerhin war die Batterie mit dem LED-Modul, dem weichen Blinker und dem Schalter mit dünnen Drähten auf einer kleinen Sperrholzplatte miteinander zu verbinden. Aber jedes Kind hat diese Herausforderung gemeistert und so konnte man nach dem Zu-

sammenschrauben und der erfolgreichen Funktionskontrolle jeder LED-Innenbeleuchtung „Freudengeräusche“ in der Werkstatt hören, begleitet vom Applaus der Nebenstehenden. Alle freuten sich und waren begeistert, dass es funktionierte und zugleich stolz, etwas selbst geschaffen zu haben!

Und wer nächstes Jahr rund um den 31. Oktober abends einmal durch Brodowin spaziert, kann bestimmt wieder ein paar kunstvoll beleuchtete Kürbisgeister bewundern, und dieses Mal mit „weich“ blinkender LED-Innenbeleuchtung..

## Herbstputz in Chorin

» Bei kühlem Herbstwetter trafen sich am Samstagmorgen, den 19. November viele Choriner aller Altersstufen, um gemeinsam die öffentlichen Bereiche unseres Dorfes zu pflegen. So wurde der übers Jahr entstandene Wildwuchs der

Sträucher am Fußballfeld und Spielplatz des Dorfes beschnitten. Auch am Gemeindehaus sorgten einige Bürger für saubere Grünanlagen. Auf dem Spielplatz wurde alles »eingewintert« und trotz erster Schneeflocken wurde mit ganz viel

Enthusiasmus, Fleiß und noch mehr Durchhaltewillen geharkt, geräumt und geschaufelt. Alles ehrenamtlich, wohlge-merkt. Hut ab und vielen Dank an alle fleißigen Chorinerinnen und Choriner!

*Julia Vandamme*



## Weihnachtsmarkt in Chorin

» Am 26. November fand ein kleiner Weihnachtsmarkt in Chorin statt. Unter anderem gab es einen Besuch vom Nikolaus, zwei Kreativstände für Groß und Klein, die von der Kita und unserer Naturwacht angeboten wurden, ein

wunderschönes Weihnachts-Café im Gemeinderaum, einige Stände mit Handarbeiten, selbstgemachten Likören, Marmeladen, Bratwurst und natürlich Glühwein. Der kleine Markt lud bei idylischem Ambiente zum Verweilen ein. Die

ortsansässigen Vereine und unser Kindergarten »Kita Waldwichtel« sorgten für ein schönes Rahmenprogramm und zeigten mal wieder, was mit gemeinsamer Stärke möglich ist.

*Julia Vandamme*



[www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Heimatblatt  
**BRANDENBURG**  
Verlag

Lokaler geht's nicht

Rund  
um die Uhr  
in den  
Ortszeitungen  
Ihre eigene  
Anzeige  
schalten.



ANZEIGE

Unseren Lesern und Anzeigenkunden wünschen wir ein besinnliches und ruhiges

## Weihnachtsfest.

Das neue Jahr soll Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern Zuversicht, Glück und Gesundheit bringen.

Ihre Berater Uwe Rademacher und der Heimatblatt Brandenburg Verlag



## Der Motor der Selbstständigkeit

Existenzgründungen wie in Bosnien und Serbien schaffen den Antrieb für eine eigenständige Zukunft. Help stützt Kleinunternehmer mit Produktionsmitteln aus und begleitet den Start durch Schulungen. Bringen Sie die Selbsthilfe weltweit in Fahrt – helfen Sie Help!

IBAN: DE 47 3708 0040 0240 0030 00  
Commerzbank Köln  
[www.help-ev.de](http://www.help-ev.de)

**Help**  
Hilfe zur Selbsthilfe

## RATHAUS

## Abschlussveranstaltung 2022 der Alters- und Ehrenabteilung

Die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz – Chorin – Oderberg führte am 26. November ihre Jahresabschlussveranstaltung durch. Zum ersten Mal fand das Treffen im festlich geschmückten Saal der Amtsverwaltung in Britz statt. Der Einladung wurde zahlreich gefolgt. Erfreulich war, dass eine Reihe „Neulinge“ dabei waren.

Manfred Wilke eröffnete die Veranstaltung und begrüßte die Kameradinnen und Kameraden sowie als Gäste den Amtsdirektor Herrn Matthes, die Hauptamtsleiterin Frau Spann und den Amtwehrführer Herrn Winkels. Auch Herr Matthes ergriff das Wort. Er würdigte die Leistungen der Kameradinnen und Kameraden in ihrer aktiven Zeit. Des

Weiteren gab er Einblicke in das Feuerwehrgeschehen im Amtsbereich. Danach sprach Kamerad Winkels zu den Senioren. In einer anschließenden Schweigeminute wurde den Kameraden gedacht, die seit der letzten Zusammenkunft verstorben sind.

Bei leiser Musik ließ man sich Kaffee und Kuchen schmecken. Zur kulturellen Umrahmung marschierten die Line Dance Friends Britz ein und zeigten nach flotten Melodien ihre Tänze. Höhepunkt war ein Tanz nach dem Titel „Senioren sind nur zu früh geboren!“ Hier wurde der Refrain vom Publikum begeistert mitgesungen. Nach zwei Zugaben verabschiedete sich die Tanzgruppe. Vom DJ aufgelegte Musik lockte die „Tanzwütigen“ auf die Tanzfläche. Zwischendurch trug Kame-

rad Wilke kuriose und lustige Anekdoten vor. In angeregten Gesprächen wurden an den Tischen viele Erinnerungen ausgetauscht. Auch aktuelle Themen kamen nicht zu kurz.

Zur Abrundung des Tages stand ein reichhaltiges und schmackhaftes Abendessen bereit.

So war es dann auch nach einheitlicher Meinung eine gelungene Veranstaltung. Ein großes Danke den Organisatoren und den Helfern, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

Allen ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und dass wir uns 2023 bei den vorgesehenen Unternehmungen gesund wiedersehen.

Bärbel Ruh

Für die Alters- und Ehrenabteilung

## Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die

Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

### IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG

#### Herausgeber, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,  
E-Mail: [redaktion@heimatblatt.de](mailto:redaktion@heimatblatt.de), [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

#### Verantwortlich für den Gesamteinhalt:

Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,  
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

#### Anzeigenannahme:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,  
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **27. Januar 2023**.  
Anzeigenschluss ist am **15. Januar 2023**.

Der **Anzeiger für das Amt Britz-Chorin-Oderberg** erscheint monatlich in einer Auflage von 5.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- |  |                  |
|--|------------------|
| • Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt      | 7.800 Exemplare  |
| • Amtsblatt Biesenthal-Barnim                | 6.100 Exemplare  |
| • Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt | 2.800 Exemplare  |
| • Amtsblatt Oder-Welse                       | 2.800 Exemplare  |
| • Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt       | 18.500 Exemplare |

Alle weiteren Informationen unter **[www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)**

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



**Statistik des Bauabgangs**  
**Land Brandenburg**

**BA**

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Referat 32  
Alt, Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin

Sie erreichen uns über  
Telefon: 030 9021-3036/5037/3039  
Telefax: 030 9028-4014  
E-Mail: bau@statistik-bbb.de

**1 Allgemeine Angaben**

**Eigentümer/Eigentümerin**

Name/Firma: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Anschrift des Gebäudes**

Straße, Nummer: \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Identifikationsnummer

**Lage des Gebäudes**

Gemeinde \_\_\_\_\_  
 Gemeindeteil \_\_\_\_\_

**Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung**

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
 Monat Jahr

**Eigentümer/Eigentümerin**

<b>Öffentlicher Eigentümer</b> ..... 1 <input type="checkbox"/>	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge- werbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung ..... 6 <input type="checkbox"/>
<b>Unternehmen</b>	
Wohnungsunter- nehmen ..... 2 <input type="checkbox"/>	<b>Privater Haushalt</b> ..... 7 <input type="checkbox"/>
Immobilienfonds ..... 3 <input type="checkbox"/>	<b>Organisation ohne Erwerbszweck</b> ..... 8 <input type="checkbox"/>
Land- und Forstwirt- schaft, Tierhaltung, Fischerei ..... 4 <input type="checkbox"/>	
Produzierendes Gewerbe ..... 5 <input type="checkbox"/>	

**2 Art und Alter des Gebäudes**

**Wohngebäude (ohne Wohnheim)**  
(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) ..... 1

**Wohnheim** ..... 2

**Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben.**

\_\_\_\_\_  
 (z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen  
Nutzung, Schule)

**Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren**

*Bitte ankreuzen:*

vor 1919 ..... 1 <input type="checkbox"/>	1987–1990 ..... 5 <input type="checkbox"/>
1919–1948 ..... 2 <input type="checkbox"/>	1991–1995 ..... 6 <input type="checkbox"/>
1949–1978 ..... 3 <input type="checkbox"/>	1996–2010 ..... 7 <input type="checkbox"/>
1979–1986 ..... 4 <input type="checkbox"/>	2011 und später ..... 8 <input type="checkbox"/>

**3 Umfang des Bauabgangs**

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude ..... 1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil ..... 2

Bitte weiter mit Frage 4.

Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.

Identifikationsnummer

**4 Art und Ursache des Bauabgangs 4**

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- |  |  |
|--|--|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. 1 <input type="checkbox"/>   | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit .. 5 <input type="checkbox"/>                                  |
| zur Schaffung von Freiflächen .. 2 <input type="checkbox"/>                | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) .. 6 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. 3 <input type="checkbox"/>      | aus sonstigen Gründen .. 7 <input type="checkbox"/>  |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes .. 4 <input type="checkbox"/> |  |

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden?  Ja  Nein

**5 Größe des Bauabgangs 5**

m<sup>2</sup>

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) .....

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen .....

**Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)** Anzahl

1 Raum .....

2 Räumen .....

3 Räumen .....

4 Räumen .....

5 Räumen .....

6 Räumen .....

7 Räumen oder mehr .....

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen .....

Straßenschlüssel

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt

# Tierseuchenallgemeinverfügung

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände

» Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterreger durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden gemäß § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) i. V. m. § 7 Abs. 5 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie auf der Grundlage des § 14a Geflügelpestverordnung folgende Anordnungen getroffen:

- 1 Veranstalter für Geflügelausstellungen haben dafür Sorge zu tragen, dass
  - a. die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird,
  - b. teilnehmendes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) vorab klinisch von einem Tierarzt untersucht wird und
  - c. aufgestelltes Geflügel vor der jeweiligen Veranstaltung, virologisch negativ auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht wurde.
 Der Untersuchungsbefund oder die Bestätigung über die stattgefunden klinische Untersuchung sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2 Geflügelhändler dürfen Geflügel gewerbsmäßig nur abgeben, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 3 Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
  - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
  - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
  - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

4 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 3 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 2023.

## Begründung:

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel. Nach einem Eintrag dieser Krankheit in einen Geflügelbestand sind die wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) und dessen benachbarte Betriebe immens. Ein Ausbruch hat, aufgrund der weiteren anzuordnenden Maßnahmen, neben der Tötung des betroffenen Bestandes auch weitreichende und erhebliche wirtschaftlichen Folgen sowie Beschränkungen und Verluste für weitere Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie.

Nach einer Risikoeinschätzung des Friedrich Loeffler Instituts (FLI) vom 8. November 2022 wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft. Seit Mitte November 2022 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.

Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Meldungen über infizierte Wildvögel aus Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet.

Der Landkreis Barnim ist ein sehr seen- und gewässerreicher Landkreis mit einem hohen Flächenanteil an verschiedensten Naturschutzgebieten. Darüber hinaus kommt der Region, als Wildvogel-einstandsgebiet, eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wird der Landkreis Barnim für eine Übertragung des Virus aus Wildvögel in Hausgeflügelbestände als besonders gefährdet angesehen. Für Betriebe, die aus erwerbswirtschaftlichen Gründen Geflügel halten, sind Ausbrüche

im eigenen Bestand sowie auch in unmittelbarer Nähe existenzbedrohend.

Aktuell wurden bereits in mehreren Bundesländern Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen festgestellt. Als Auslöser und daher mit hohem Risiko behaftet, sind Verschleppungen des Virus zwischen Geflügelhaltungen, die aktuell durch mobile Geflügelhändler und die Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel ausgelöst wurden. Daher wird von dem Ermessen in § 7 und § 14a der Geflügelpestverordnung Gebrauch gemacht. Die Interessen des Einzelnen stehen insoweit hinter dem allgemeinen Interesse an der Tiergesundheit der Geflügelbestände zurück.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, die zuständige Behörde.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Einschleppung und die Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Einschleppung des Virus in den Hausgeflügelbestand bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der v. g. Mittel beachtet.

## Im Einzelnen:

### zu 1

Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Gemäß § 7 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art die v.g. Maßnahmen anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

In Anbetracht der Risikobewertung und zum Schutz vor der Einschleppung und

der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände ist die Anordnung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse an der Tiergesundheit der Geflügelbestände des Landkreises Barnim überwiegt insoweit den privaten Interessen der Vereine und Tierhalter an der Durchführung von Geflügelveranstaltungen ohne Auflagen.

## zu 2

Gemäß § 14a Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde die v.g. Maßnahmen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen. Durch Geflügelhändler besteht ein großes Risiko, den Erreger der Geflügelpest über weite Strecken und an viele Kleinsthalter zu verbreiten, deshalb sind die angeordneten Maßnahmen notwendig. Die Maßnahmen sind nach Auffassung unserer Behörde erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

## zu 3

Gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung hat, wer Geflügel hält sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

## zu 4

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Gefahr der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände zu verhindern.

Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände nicht geeignet und daher nicht auszuwählen.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde berücksichtigt. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Rechtsgrundlagen** in der jeweils geltonden Fassung:

Verordnung zum Schutz gegen - die Geflügelpest (Geflügelpest- Verordnung)

– Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)

– Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

## Hinweis:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 64 Geflügelpest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

gez.  
Daniel Kurth  
Landrat

ANZEIGEN

Was bleibt?  
Mein Erbe.  
Für unsere Natur.

Heinz  
Sielmann  
Stiftung

Tel 05527 914 419 | [www.sielmann-stiftung.de](http://www.sielmann-stiftung.de)

Inhaberin: Franziska  
Gerent: Augustin

**STEINKE**  
BESTATTUNGEN

Filiale Finowfurt  
Hauptstraße 126  
16244 Schorfheide OT Finowfurt  
☎ 03335 - 32 66 55

Filiale Eberswalde  
Eberswalder Straße 70  
16227 Eberswalde / Finow  
☎ 03334 - 38 16 18

**24 STUNDEN ERREICHBAR**  
[www.steinke-bestattungen.de](http://www.steinke-bestattungen.de)

## SENIOREN



## Adventsnachmittag unter der Tanne

» Der Grün-Weiß 90 Oderberg e. V. und der Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hatten zum vorweihnachtlichen Nachmittag in die Sporthalle in Oderberg eingeladen. Bei Kaffee, Kuchen, Bratwurst und Glühwein, bei dem der Kindergarten „Rasselbande“ und einheimische Künstler auftraten, fühlten

sich alle gut unterhalten. Uschi und Eckehard bildeten den Abschluss mit einem Schlagerprogramm. Bei bekannten Liedern kam eine tolle Stimmung auf und es wurde mitgesungen und geschunkelt. Viele Besucher brachten nach der Veranstaltung zum Ausdruck, dass es für sie ein schöner Nachmittag war. Ein beson-

deres Dankeschön gilt den vielen fleißigen ehrenamtlichen Helfern des Sportvereins.

*Eva Gebler  
Ortsvertreterin im Seniorenbeirat  
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg*

## Weihnachtscafé des Seniorengruppe Chorin

» Auch in Chorin gab es am 26. November einen Weihnachtsmarkt mit Weihnachtsmann und Weihnachtsbaum. Viele fleißige Helfer hatten sich zur Abstimmung im Gemeinderaum getroffen. Die Seniorengruppe Chorin war dieses Mal auch eingeladen und freute sich, dass auch die »Alten« noch dabei sein dürfen. So machten wir den Vorschlag, im Gemeinderaum eine Caféstube einzurichten. Schnell war auch der Name »Weihnachtscafé« geboren.

Frau Geldner nahm mit einzelnen Senioren Kontakt auf und notierte, wer Kuchen backt und wer hilft, die Kaffeestube zu betreiben und sammelte dann am Sonnabendvormittag die Kuchen ein.

Um 14 Uhr wurde dann geöffnet und neun tolle Kuchen, von der Kiwi-Torte aus heimischen Früchten, einer Schoko-

kirschtorte, Muffins, Käsekuchen bis zum Pulver-Schoko und viele mehr, standen zum Verzehr zur Auswahl.

Allen fleißigen Bäckerinnen ein großes Dankeschön, es haben alle Kuchen gut gemundet. Aber auch ein »Danke!« an die Seniorinnen, die für den Ausschank, Kaffeekochen und Abwasch gesorgt haben. Wir hatten den Gemeinderaum mit privaten Dekoartikeln, Tannengrün und Weihnachtsmusik in vorweihnachtliche Stimmung verwandelt.

Die weihnachtlich gedeckten Tische luden zum kurzweiligen Aufenthalt ein. Auch der Weihnachtsmann wagte einen Blick ins Weihnachtscafé. Die Seniorinnen freuten sich über einen Dank der Gäste, indem sie die Deko schön fanden und sich freuten, ihren Kaffee und Kuchen im warmen Raum genießen zu kön-

nen, war es draußen doch recht feucht. Um 17 Uhr wurde dann das Café geschlossen, denn nun schimmerte das Hofgelände mit seiner großen Tanne schon weihnachtlich.

Es roch nach Bratwurst und Glühwein, die Kaffezeit war vorbei.

Nachdem wir den Urzustand im Gemeinderaum wieder hergerichtet hatten, waren wir der Meinung, ja, auch im nächsten Jahr würden wir das »Weihnachtscafé« wieder öffnen. Jetzt freuen wir uns aber auf all die Dinge, die der Seniorenbeirat für das Jahr 2023 vorbereitet hat.

Allen eine schöne besinnliche Weihnacht, kommen Sie gut in das Jahr 2023.

*G. Drechsler-Wiese  
Seniorengruppe Chorin*

## Jahresrückblick des Seniorenbeirates

» Hier ein Rückblick auf ein weiteres Jahr in der Ehrenamtsarbeit für und mit Ihnen, liebe Senioren und Seniorinnen im Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg. Wieder einmal stellen wir fest, viel geschafft, aber dennoch nicht alles erreicht zu haben. Mit Hoffen und Bangen sind wir in das Jahr 2022 gegangen, daran glaubend, unser gewohntes Seniorenleben könnte wieder in die alt gewohnten Spuren zurückkehren. War es auch nicht ganz so, können wir dennoch ein reges Seniorenleben in unserem Amtsbereich verzeichnen, was wir in erster Linie unseren Ortsvertretern zu verdanken haben. Sie waren stets bemüht, gemeinsam mit dem Vorstand Abwechslung in den Alltag zu bringen. Es versteht sich von selbst, dass das auch durch die Gemeinsamkeit mit unseren Bürgermeistern und der Amtsverwaltung geschieht. Hinter einem abwechslungsreichen Programm, den Alltag etwas zu verschönern, verbergen sich aber auch Schicksale. So versuchen wir, bei an uns herangetragenen Problemen, wie ein notwendiger Transfer, ein abgelehnter Antrag und so vieles mehr, Hilfestellung zu geben. Dabei begegnen uns oft Schicksale, die sich auf der anderen Seite unseres Ehrenamtes bewegen, die ebenfalls unser Engagement bedürfen. Egal, wo wir können, versuchen wir zu helfen und wir tun das gern. Ein zufriedenes Strahlen in den Augen unserer Senioren ist der größte Dank.

Einschätzend können wir sagen, die Aufgabenstellung in unserem Jahresplan 2022 des Seniorenbeirates haben wir gemeinsam gemeistert. Viele Veranstaltungen fanden statt, wie das Sommerfest, drei Tagesfahrten, die Stützpunktgespräche, die Gesprächsrunde, das Seniorensportfest, bei dem wir mit elf Gruppen vertreten waren. Darüber hinaus die Vorhaben in den Gruppen, wie Gruppenfahrten, Exkursionen, Sport- und Wandernachmittage, Spiele- und Bastelnachmittage, gemeinsames Singen, die von den Ortsvertretern in den Ortsgruppen organisiert wurden.

An dieser Stelle möchte ich mein großes Dankeschön an alle Ortsvertreter und meine zwei Stellvertreterinnen aussprechen, dies mit der Hoffnung und Bitte, machen wir in 2023 so weiter. Gleichzeitig möchte ich mich auch bei den Bürgermeistern, Ortsvorstehern und dem Amt bedanken für ein offenes Ohr, wenn es um unsere Senioren geht.

Für 2023 steht natürlich wieder viel Abwechslung auf dem Plan. Das traditionelle Sommerfest, die Tagesfahrten in verschiedene Richtungen, Seniorensportfest und Gesprächsrunden, Kaffeeklatsch, Bastelnachmittage, Exkursionen, Geburtstagsgratulationen, ein kleiner Hausbesuch, aber auch Krankenbesuche gehören dazu. Die Planung für das Jahr 2023 gestaltet sich auf Grund vieler neuer Umstände etwas anders und schwieriger als in den

bisherigen Jahren. Ihre Ortsvertreter werden Sie rechtzeitig über alle Termine informieren. Darüber hinaus erscheinen diese auch im Amtsblatt, wie auch wieder im Januar 2023 die Kontaktdaten des gesamten Seniorenbeirates. Somit können sie uns jederzeit telefonisch erreichen. Liebe Senioren und Seniorinnen, Ihre Wünsche und Bitten bezüglich der Gestaltung der Jahrespläne tragen sie bitte an ihre Ortsvertreter heran. Wir freuen uns über jeden Vorschlag, lässt er sich auch nicht immer umsetzen.

Nun aber werden wir alle erst einmal im Kreise unserer Familien, Freunde oder Nachbarn das Weihnachtsfest in besinnlicher Runde verbringen, den Jahreswechsel durchleben, ein jeder nach seinen Möglichkeiten, um dann wieder gemeinsam das Seniorenleben in 2023 zu genießen.

Der Monat Januar wird wieder der «PAUSE-Monat des Jahres» sein.

*Weihnachten lädt uns  
zur Gemeinsamkeit,  
zum Nehmen und Geben,  
zum Zuhören und Verstehen ein.*

mit diesen Worten von R. v. Weizecker möchte ich meine Grüße senden

*Gisela Drechsler-Wiese  
Vorsitzende des Seniorenbeirates  
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg*

**Allen Senioren & Seniorinnen  
im Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg**



**wünschen wir im Kreise ihrer Lieben eine besinnliche Weihnacht**

&

**Gesundheit und Hoffnung möge Sie auch im Neuen Jahr begleiten**

**ein Prosit auf unser Wiedersehen in 2023, sowie liebe Grüße**

*Gisela Drechsler-Wiese  
und alle Mitglieder des Seniorenbeirates*



## Das offene Singen wird gut angenommen

Britzer Sänger berichten

» Aus alters- und gesundheitlichen Gründen wurde die Chorgemeinschaft des Seniorenclubs Britz am 20. August 2021 aufgelöst. An diesem Tag trafen sich alle Chormitglieder zum gemütlichen Abendessen im Landgasthof Britz. Der Chor bestand dreißig Jahre. Es wurde auf die schöne Zeit zurückgeblickt. Wie sollte es nun weitergehen?

Der Vorschlag unserer Chorleiterin Frau Erika Knabe wurde von allen Sängern angenommen, sich einmal im Monat zu einem zwanglosen offenen Singen zu treffen. Am 20. September 2021 war es dann soweit. Es trafen sich zwölf Mitglieder der Chorgemeinschaft und wir konnten sogar ein neues Mitglied begrüßen. Wir hießen Frau Monika Thielemann herzlich willkommen. Entsprechend der Jahreszeit wurden Herbst- und Weihnachtslieder gesungen. Zur Auflockerung wurden von Frau Conradi und Frau Iffert Gedichte und kleine lustige Verse vorgelesen. Beendet wurde der Nachmittag mit einem gemütlichen Kaffeetrinken, verbunden mit einem kleinen Pläuschen. Im Jahr 2022 trafen wir uns jeden Monat. Es nahmen durchschnittlich zwölf Sänger teil. Das neue Jahr wurde mit dem Lied: „Das Alte ist vergangen, das Neue angefangen“ begrüßt. Im Februar erschienen alle Sänger mit einem kleinen



Hütchen, um gemütlich Fasching zu feiern. Zu jeder Jahreszeit werden entsprechende Lieder ausgewählt. Für uns ältere Menschen ist es sehr wichtig, die Gemeinschaft zu pflegen und dadurch die kleinen Wehwechen und Alltagsorgen zu verdrängen. Auch im Jahr 2022 konnten wir neue Chormitglieder begrüßen; Frau Carola Borchert und Frau Silvia Heine.

Den Abschluß haben wir am 13. Dezember 2022 mit einer kleinen Weihnachts-

feier ausklingen lassen. Weihnachtslieder und ein paar Gedichte standen auf dem Programm. Das schmackhafte Abendessen mundete allen gut. Aber auch Freud und Leid liegen oft beieinander. So verloren wir durch den Tod unser Chormitglied Frau Ruth Grunewald, die seit der Gründung unseres Chores im Jahr 1991 dabei war. Unser jüngstes Mitglied Frau Helga Steinborn, die seit 2011 dem Chor angehörte, verstarb im Alter von 63 Jahren und nach kurzer schwerer Krankheit im Oktober 2022. Das stimmte uns alle sehr traurig. Den Angehörigen galt unser tiefes Mitgefühl.

Allen Sängern weiterhin viel Spaß und Freude beim Singen, vor allem Gesundheit, damit wir das »Neue Jahr« wieder mit Gesang begrüßen können. Wir danken unserer Chorleiterin Frau Erika Knabe, die uns weiterhin gut betreut. Jeder der Interesse am Singen hat ist jeden zeiten Montag im Monat von 14 bis 15 Uhr im Landgasthof Britz herzlich willkommen.

*„Jeden Tag viel Freude  
an der Musik  
bringt dir Frohsinn und  
ein bisschen Glück“*

*Christa Iffert  
Chormitglied*

## Britzer Senioren basteln

» Am 14. November nach dem offenen Singen hieß es für die Seniorinnen basteln. Ja, da sind doch einige gekommen, sogar Seniorinnen aus Golzow, um die kleinen Mützchen zu basteln, um sie dann an ein Weihnachtsgeschenk dranzuhängen, oder einfach als Deko für ein Gesteck zu benutzen.

Der Landgasthof hat uns herzlich empfangen und ich habe mit einem Glas Sekt alle begrüßt. Auch konnte gestrickt werden. Es kam einfach auf die Kommunikation und das gemeinsame Beisammensein in gemütlicher Runde an; nicht auf das handwerkliche Geschick.

Wir, die Senioren, möchten diese Gelegenheit nutzen und uns beim Landgasthof mit seiner Inhaberin Frau Petra VIELTITZ mit ihrem Team ganz herzlich für die zusätzlichen Öffnungszeiten und die überaus freundliche Bedienung über das ganze Jahr hinaus bedanken. Es ist nicht selbstverständlich zusätzlich den Montag zu öffnen, Personal vor Ort zu haben, was auch zusätzliche Personalkosten be-



inhaltet, und die Räume auch warm und gemütlich vorzufinden.

Die Wünsche der Senioren sind vielfältig und werden auch prompt umgesetzt. Unser Wunsch ist es noch lange in diesen

Räumlichkeiten unseren Verein zu wissen und danken daher von Herzen.

*M. Conradi  
Vorsitzende Seniorenclub Britz e. V.*

## Ein Hoffnungslicht

Das Leben bremst zum wiederholten Mal,  
die Konsequenzen sind fatal.  
Doch bringt es nichts, wie wild zu fluchen,  
bei irgendwem die Schuld zu suchen.

Denn solch wütendes Verhalten  
wird die Menschen weiter spalten,  
wird die Menschheit weiter plagen,  
in diesen wahrhaft dunklen Tagen.

Viel zu viel steht auf dem Spiel,  
Zusammenhalt das wär' ein Ziel,  
nicht jeder hat die gleiche Sicht,  
nein, das müssen wir auch nicht.

Die Lage ist brisant wie selten,  
trotzdem sollten Werte gelten  
und wir uns nicht die Schuld zuweisen,  
es hilft nicht, wenn wir uns zerreißen.

Keiner hat soweit gedacht,  
wir haben alle das gemacht,  
was richtig schien und nötig war,  
es prägte jeden, dieses Jahr.

Für alle die es hart getroffen,  
lasst uns beten, lasst uns hoffen,  
dass diese Tage schnell vergehn  
und wir in bess're Zeiten sehn.

Ich persönlich glaube dran,  
dass man zusammen stark sein kann.  
Für Wandel, Heilung, Zuversicht  
zünd ich nun an ein Hoffnungslicht.

(VERFASSER UNBEKANNT)

Seniorenbeirat des  
Amtes Britz-Chorin-Oderberg

### Der Seniorenclub Britz wünscht eine besinnliche Adventszeit

*Ich wünsche Euch nicht alle möglichen Gaben.  
Ich wünsche Euch nur, was die meisten nicht haben:  
Ich wünsche Euch Zeit, Euch zu freuen und zu lachen,  
und wenn Ihr sie nützt, könnt Ihr was draus machen.*

*Ich wünsche Euch Zeit für euer Tun und Denken,  
nicht nur für euch selbst, sondern auch zum Verschenken.  
Ich wünsche Euch Zeit, nicht zum Hasten und Rennen, sondern  
Zeit zum Zufriedensein können.*

*Ich wünsche Euch Zeit, nicht nur zum Vertreiben.  
Ich wünsche sie möge euch übrigbleiben,  
als Zeit für das Staunen und Zeit zum Vertrauen,  
anstatt nach der Zeit, der Uhr zu schauen.*

*Ich wünsche Euch Zeit, nach den Sternen zu greifen und Zeit,  
umzu wachsen, dh. um zu reifen.*

*Ich wünsche Euch Zeit, neu zu hoffen, zu lieben.  
Es hat keinen Sinn diese Zeit zu verschieben.*

*Ich wünsche Euch Zeit zu euch selber zu finden,  
jeden Tag, jede Stunde als Glück zu empfinden.*

*Ich wünsche Euch Zeit, auch um Schuld zu vergeben,  
Ich wünsche Euch Zeit, Zeit zu haben zum Leben.*

### Gruß zum Advent

**Adventzeit in den Herzen.  
Auf dem Kranz leuchtende Kerzen.  
Den Sinn von Weihnachten erkennen  
und nicht blind am Leben vorbeirennen.**

**Advent ist die Zeit  
da rückt man zusammen  
und genießt seine Ruh.  
Da ist man befreit, weit weg ist der Alltag,  
also lass es nur zu.**

**Für die Advents- und Weihnachtszeit  
stehen gute Wünsche nun bereit.  
Viel Freude, wenig Stress und Hast  
und all, das was zum Feiern passt.  
Besinnlichkeit und frohe Stunden  
wünschen wir all unseren Britzer Senioren.**

**Akademie 2.Lebenshälfte**  
 Aus unseren Angeboten – Januar 2023

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13  
 16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de  
 alle Angebote unter: [www.akademie2.lebenshaelfte.de](http://www.akademie2.lebenshaelfte.de)

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung

digitale Kompetenzen

<b>Montag</b> 09.01. 15:30 - 17:00	<b>DIGITOLL! Stammtisch digital!</b> - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
<b>Montag</b> 30.01. 09:00 - 12:15	<b>Ordnung schaffen mit Windows - - Aufräumtipps für Ihren Computer</b> Ordnung halten auf Ihrem PC, gezieltes Suchen und Finden durch einfache Strukturen, externe Speichermedien als zusätzliche Ablage

Sprachkurse

<b>Montag</b> 09.01. - 27.03. 17:30 - 20:00	<b>Activate your English – Alltagsenglisch praxisnah vermittelt A2</b> Auch für Wiedereinsteiger! Entwicklung des freien Sprechens. Der Fokus liegt auf mündlicher Kommunikation und Interaktion.
<b>Dienstag</b> 10.01. - 14.03. 09:00 - 11:30	<b>Brush up your English! - Auffrischer am Vormittag A2</b> Anhand einfacher Dialoge bewältigen Sie Urlaubssituationen.
<b>Dienstag</b> 17.01. - 25.04. 14:30 - 17:00	<b>Improve your English! - Verbessern Sie Ihre Englischkenntnisse! A1</b>
<b>Dienstag</b> 24.01. - 04.04. 15:00 - 17:00	<b>Allèz On y va! – Entdecken Sie Frankreich A2</b> Sie können sich in typischen Reisesituationen verständigen, am Flughafen, im Hotel, bei Ausflügen und im Restaurant
<b>Dienstag</b> 17.01. - 25.04. 17:30 - 20:00	<b>Lernkrimi Englisch Lesen &amp; Lernen – kriminell gut A2/ B1</b> Reading & Training
<b>Mittwoch</b> 11.01. - 29.03. 09:30 - 12:00	<b>Englisch Konversation – Let's talk! B1</b> Erhöhen der Sprachsicherheit durch aktuelle und interessante Gesprächsthemen. Aktiv zuhören - spontan reagieren!
<b>Donnerstag</b> 12.01. - 09.02. 17:30 - 20:00	<b>English for you - Englisch für Anfänger A1 Starter</b> Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren
<b>Donnerstag</b> 05.01. - 09.03. 13:30 - 16:00	<b>Auf nach Barcelona mit Spanisch im Gepäck! A1</b> Mittels einfacher Dialoge machen wir uns fit für Urlaubssituationen. Erleben Sie eine neuartige Kombination aus Sprach- und Reisevorbereitung!

<b>Donnerstag</b> 05.01. - 09.03. 16:30 - 19:00	<b>¡Mejora tu español! – Verbessere dein Spanisch A2</b> Mit offenen Dialogen verloren geglaubtes Wissen entstauben und Neues dazulernen.
<b>Freitag</b> 13.01. - 16.03. 13:30 - 15:30	<b>POLNISCH FÜR ANFÄNGER A1</b> Entdecken Sie schrittweise und humorvoll den Zauber und die Geheimnisse der polnischen Sprache
<b>jederzeit</b>	Wir begrüßen Sie jederzeit in unseren laufenden Sprachkursen <b>englisch, spanisch, polnisch und französisch</b> als Quereinsteiger/innen in allen Niveaustufen

**Bewegung und Gesundheit**

<b>Montag</b> 09.01. - 20.03. 16:00 - 17:30 18:00 - 19:30	<b>HathaYoga (Einführungskurs)</b> Starten Sie ins neue Jahr und stärken Ihren Körper mit kräftigenden Asanas
<b>Mittwochs</b> 04.01. - 08.03. 15:00 - 16:30 17:30 - 19:00	<b>QiGong – Stärkung der Lebenskraft Einführungskurse - QiGong nach den fünf Elementen</b>

sprechen Sie uns an  
 Unsere laufenden Bewegungskurse gehen weiter  
 QiGong / Yoga / MBSR-Kurs Achtsamkeit / Entspannung mit Klangschalen

**Diskurs**

<b>Montag</b> 30.01. 14:00 - 15:30	<b>Auf Entdeckungstour durch die Welt - Reiseberichte</b> Lassen Sie sich treiben und schauen Sie neugierig bei uns rein! Entdecken Sie einzigartige Orte ... Hinterm Horizont geht's weiter ... zur Inselrepublik Malta
--	---

**Bildung für Nachhaltige Entwicklung**

<b>Donnerstag</b> 26.01. 14:00 - 15:30	<b>Gärtnerstammtisch</b> Praktische Tipps rund um den Garten <b>In diesem Monat:</b> Was jetzt im und für den Garten zu tun ist
--	---

**Gestalten**

<b>Donnerstag</b> 05.01. 09:00 - 10:30	<b>Malen in der Akademie</b> Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei
<b>Freitag</b> 20.01. 10:00 - 11:00	<b>Liedgut bewahren</b> Geübte und ungeübte sangesfreudige Kehlen treffen sich zum gemeinsamen Singen
<b>Mittwoch</b> 25.01. 10:00 - 13:30	<b>„künstlerische Keramik“ - Kreativwerkstatt</b> <b>Im Atelier im Lehmhaus in Altenhof bei Marina Schiaak</b> Ideen für Haus und Garten

## Im Winter fällt ein buntes Gewand besonders auf.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH und Uwe Rademacher  
 Tel.: (033 31) 29 71 69 · Fax: (030) 577 95 818  
 Mobil: 0176 43 03 58 16  
 E-Mail: [rademacher-uwe@t-online.de](mailto:rademacher-uwe@t-online.de)

